

BRENNPUNKT Handwerk

15. Jhg. 2. Ausgabe
5. Juni 2017 € 3,-



Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Rhein-Westerwald**



**Buchführung, Aufbewahrung
und Datenzugriff (GoBD)
durch die Finanzverwaltung**

**BLICK INS HEFT:
Fusionsversammlung**

56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG



Inhalt

- Forum Wirtschaftsethik
- Zukunft braucht Werte - 2
- Mitgliederversammlung
Kreishandwerkerschaft 3
- Aus den Innungen 4 - 11
- Informationen aus dem
KFZ-Gewerbe 12
- Arbeitsrecht 15
- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
(AÜG) - Neuerungen
zum 01.04.2017 16
- Mustertextseiten 17 - 19
- Buchführung, Aufbewahrung und
Datenzugriff (GoBD) durch die
Finanzverwaltung 20 - 23
- Steuern und Finanzen 24
- DBL-Itex Gaebler informiert
Berufsmode 2017 in Handwerk
und Industrie 26
- Signal-Iduna - Versorgungswerk 28
- Gruppenreise - Venedig 30 - 31
- AOK- Jetzt neu: „Lebe Balance“
in Betrieben 32
- Gericht erleichtert die Handwerker-
Rechnung 33
- Vertrags- und Baurecht 34

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2017/18



Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

- | | |
|--------------------|-------------------|
| 04. September 2017 | 11. August 2017 |
| 04. Dezember 2017 | 10. November 2017 |
| 06. März 2018 | 11. Februar 2018 |
| 05. Juni 2018 | 12. Mai 2018 |



Gesellschaftlich relevante Fragestellungen in den wirtschaftlichen Kontext zu übertragen und darzustellen, wie Unternehmen und Gesellschaft mit diesen Themen umgehen können – das ist das Anliegen des Forums Wirtschaftsethik. Gemeinsam haben die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis mbH (WFG), die Evangelischen Dekanate Selters und Bad Marienberg, die Katholische Erwachsenenbildung im Bistum Limburg, die IHK Koblenz – Geschäftsstelle Montabaur sowie die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald entschieden, dieses Forum wieder aufleben zu lassen.

Am 24. August 2017 um 18:30 Uhr wird im Europa-Haus in Bad Marienberg unter der Überschrift „Kulturelle Unterschiede – Chance oder Konfliktpotential?“ der Startschuss zu dieser jährlich stattfindenden Veranstaltungsreihe gegeben. Dabei stehen Fragen wie: Wie können Unternehmen den Herausforderungen einer heterogenen Belegschaft begegnen?, Welche Rolle spielen die Schulen bei der Sensibilisierung für „kleine Unterschiede“? und Wie offen sind wir für „kulturellen Reichtum“? im Fokus dieser Veranstaltung.

Bei dem Ziel, dieses komplexe Thema von mehreren Seiten zu beleuchten und die Diskussion für kritische Fragen zu öffnen, haben die Veranstalter kompetente Unterstützung gefunden: Sandra de Vries ist Ethnologin und Trainerin für Interkulturelle Kompetenz. Durch ihren Arbeitsalltag kennt sie die Mischung aus Neugier und Vorurteilen sowie daraus resultierende Unsicherheiten. In Vorträgen, Seminaren und Workshops unterstützt sie dabei unterschiedlichen Kulturen besser zu verstehen, Missverständnisse und Konflikte abzubauen, Unsicherheiten im Umgang mit anderen zu reduzieren und die

Chancen und Vorteile einer kulturell vielfältigen Gesellschaft zu erkennen.

Unter der Überschrift „Vielfalt schätzen – Chancen nutzen!“ moderiert Selina Marx (SWR) anschließend eine Podiumsrunde mit Müntaz Karagöz (Geschäftsführer MK-Haustechnik, Ransbach-Baumbach), Dirk Weigand (Schulleiter Ev. Gymnasium Bad Marienberg), Joachim Dell (Schulleiter BBS Westerburg) und Barbara Hemkes vom Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn (BIBB), die im Anschluss in eine offene Diskussion überleitet.

„Wir freuen uns über interessierte Besucher, die zuhören oder vielleicht mit eigenen Einschätzungen und Erfahrungen zu einem aktiven Austausch beitragen. Es geht uns um Denkanstöße und Orientierung, nicht um fertige Lösungen“, so die Veranstalter, die eine herzliche Einladung an Unternehmer und Interessierte zu dieser kostenfreien Veranstaltung aussprechen.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte bis zum 18. August 2017 per E-Mail: katharina.schlag@westerwaldkreis.de, per Fax: 02602/124-394 oder telefonisch unter 02602 124-405 an die WFG Westerwaldkreis mbH.



Wichtige Informationen

Behinderungsanzeige

Fühlt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

Abnahme

Die Abnahme hat viele vorteilhafte Rechtsfolgen zugunsten des Auftragnehmers. Unter

anderem wird hierdurch die Fälligkeit der Vergütung des Auftragnehmers ausgelöst, die Beweislast zu Gunsten des Auftragnehmers geändert, die Gefahr des zufälligen Untergangs der Leistung auf den Auftraggeber verlagert und der Beginn der Gewährleistungsfrist gesetzt.

Als praktische Handlungshilfe finden Sie auf unseren Mustertextseiten 17 und 18 Vorlagen für eine Behinderungsanzeige und ein Abnahmeprotokoll. Sollten Sie weitere Fragen hierzu haben, wenden Sie sich an Ihre Innungsgeschäftsstelle.

Mitgliederversammlung Kreishandwerkerschaft



Anlässlich der diesjährigen Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald konnte Rudolf Röser, Vorsitzender Kreishandwerksmeister, über 50 Delegierte der Innungen, Ehrengäste und Referenten begrüßen und willkommen heißen – standen doch wichtige Themen auf der Agenda. In seinem Geschäftsbericht ging Röser insbesondere auf wichtige, in der vergangenen Legislaturperiode durchgeführte Entscheidungen ein. „Nehmen wir nur die Umbaumaßnahmen unserer Geschäftsstellen in Neuwied und in Montabaur. Hier ging es um hohe Investitionen, die notwendig waren und unbedingt durchgeführt werden mussten. Hierzu war sicherlich auch die eine oder andere zusätzliche Vorstandssitzung erforderlich.“ Röser weiter: „Daher gilt mein Dank an dieser Stelle auch meinen Kolleginnen und Kollegen im Vorstand der Kreishandwerkerschaft für ihre Bereitschaft, sich neben der täglichen Arbeitszeit noch im Vorstand unserer Kreishandwerkerschaft zu engagieren.“

Wir wissen, wie wichtig das Ehrenamt im Handwerk ist. Denn wir leisten hier Basisarbeit im Rahmen der Selbstverwaltung. Das heißt, wenig hauptamtliche Akteure, dafür viele ehrenamtliche Mitstreiterinnen und Mitstreiter. Dass bei uns „Leben in der Bude“

herrscht, dürfte hinreichend bekannt sein.“

Daran anschließend folgte ein kurzer Bilderückblick, in dem die verschiedensten Aktivitäten der Innungen und Kreishandwerkerschaft noch einmal aufgezeigt wurden.

„Tatort Kunde – Digitale Kommunikation“ lautete die Überschrift des Vortrags von Christoph Krause, Leiter des Kompetenzzentrums Digitales Handwerk I West sowie Kompetenzzentrum für Gestaltung, Fertigung und Kommunikation bei der Handwerkskammer Koblenz.

Krause gab den Teilnehmern hilfreiche Tipps, wie sie die Potentiale, die durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel entstehen, für das eigene Unternehmen nutzen können.

Als Ehrengast konnte die Versammlung den Präsidenten der Handwerkskammer Koblenz, Kurt Krautscheid, begrüßen. In seinem Vortrag berichtete dieser über das regionale Handwerk sowie über Aktuelles aus der Arbeit der Handwerkskammer. Im Anschluss an seinen Vortrag stand der Präsident zu Fragen seitens der Versammlung Rede und Antwort.

Bei den anschließenden Neuwahlen des Vorstandes der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald wurde Rudolf Röser, Groß-

maiseid, von der Versammlung einstimmig in seinem Amt als Vorsitzender Kreishandwerksmeister bestätigt. Ebenso Rolf Wanja, Westerburg, der zum Kreishandwerksmeister gewählt wurde.

Ferner wurde Wolfgang Becker, Altenkirchen, zum neuen Kreishandwerksmeister gewählt – er folgt somit Hans Peter Vierschilling, der für die neue Legislaturperiode nicht mehr zur Verfügung stand. Zu Vorstandsbeisitzern wurden gewählt:

Jürgen Mertgen, Straßenhaus; Bettina Petinopoulos, Gebhardshain; Hubert Quirnbach, Hundsangen; Manfred Salomon, Melsbach; Christoph Held, Kirburg; Ralf Winn, Neuwied; Frank Jonas, Neuwied; Peter Menges, Rennerod und Dirk Lichtenthäler, Kescheid.

Rudolf Röser dankte den ehemaligen Vorstandsmitgliedern Hans Peter Vierschilling, Mudersbach und Wolfgang Hild, Wissen, für ihr jahrzehntelanges ehrenamtliches Engagement im Dienste des Handwerks mit einem Präsent und einer Urkunde.

Mit dem Dank an alle Kolleginnen und Kollegen konnte der Vors. Kreishandwerksmeister die Sitzung schließen.

Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied – Betriebsbesuch bei der Firma Braas in Monheim

Zu einem Betriebsbesuch mit Schulung hatte die Firma Braas die Kollegen der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied nach Monheim eingeladen. Bei einer Werksbesichtigung lernten die Teilnehmer die Herstellung von Braasprodukten kennen.

Die Kollegen zeigten großes Interesse an der Produktion. Im Werk in Monheim werden Dachsteine hergestellt. Bei der anschließenden Produktschulung wurden die Themen „Wand- und Kaminanschluss“ und „Neue Sturmsicherung“ besprochen.

Auf Einladung der Firma Braas ging es nach dem offiziellen Teil in die Neusser Skihalle und das dort ebenfalls angesiedelte Hotel Fire + Ice.

Beim Eisstockschießen wurde sich sportlich betätigt. Das machte natürlich hungrig. Der Hunger wurde beim gemeinsamen Abendessen gestillt. In geselliger Runde ließ man den Tag ausklingen.

Die Heimreise zurück in den Kreis Neuwied erfolgte nach einem gemeinsamen Frühstück am nächsten Tag.



Fleischer-Innung Rhein-Westerwald wählt neuen Vorstand

Neben berufsständischen Fragen stand die diesjährige Jahreshauptversammlung der Fleischer-Innung Rhein-Westerwald ganz im Zeichen der turnusgemäßen Wahlhandlungen. So wurden Obermeister Thomas Christian (Stockum-Püschchen), stv. Obermeisterin Pia Hillen (Neuwied), Lehrlingswart Heinz-Werner Schäfer (Niederahr), ebenso einstimmig von der Mitgliederversammlung im Amt bestätigt, wie die Beisitzer Bodo Bein (Linkenbach) und Jürgen Berg (Linz), welcher gleichzeitig als Prüfungsvorsitzender der Innung fungiert.

Zu kooptierten Beisitzern wurden Sebastian Barz (Anhausen), Christopher Bein (Linkenbach) und Regine Habel (Hellenhahn-Schellenberg) gewählt.

Obermeister Christian ging in seinem Geschäftsbericht auf die Aktivitäten des vergangenen Jahres ein. Außerdem informierte er über die anstehenden Vorgaben von Gesetzgebung und Politik, welche auf dem besuchten Verbandstag in Würzburg vom Deutschen Fleischerverband aufgezeigt wurden.

Frau Dr. Ilonka Degenhardt von der Kreisverwaltung Neuwied und Herr Wolfram Blecher von der Kreisverwaltung Montabaur gaben Erläuterungen zu den neuesten Anforderungen, die seitens der Veterinärämter zu erfüllen sind sowie zu Änderungen im Lebensmittel-

recht. Von Seiten des Landesinnungsverbandes informierte der Geschäftsführer Alexander Zeitler über Neuigkeiten des Deutschen Fleischerverbandes. Innungsbeauftragter

Sauerbrei trug den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Innung vor. Ebenso berichtete er über Aktivitäten der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald.



Arbeitssicherheit im rollenden Schulungszentrum den Auszubildenden nähergebracht



Eine Woche machte das rollende Schulungszentrum der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse Halt auf dem Schulhof der Berufsbildenden Schule Westerburg. Auf Initiative der Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises wurden über 100 Auszubildende und interessierte Arbeitnehmer der Innungsfachbetriebe im Bereich Arbeitssicherheit und Prävention geschult.

„Schulungsthemen aus dem Bereich Arbeitssicherheit gibt es viele“, so Claudio Wendt, Dozent Präventionsabteilung der Berufsgenossenschaft. Neben den allgemeinen Themen wie beispielsweise - „Was ist die Berufsgenossenschaft? Was sind Arbeitsunfälle und wie kann man sich vor ihnen schützen?“ wurden

auch spezielle Bereiche aus der Elektro-Arbeitswelt angesprochen. Hier konnten die Teilnehmer Interessantes und Informatives über Gefahren des elektrischen Stroms, Erste Hilfe und die Arbeiten in der Nähe sowie unter Spannung erfahren.

Auch die beteiligten Vertreter der Berufsschulen aus Westerburg und Montabaur sowie des Innungsvorstandes verschafften sich einen Überblick über die angebotenen Schulungsmaßnahmen.

„Diese Schulungsmaßnahme stellt ein wichtiges Fundament für die Zusammenarbeit zwischen Auszubildenden, Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen dar. Lernortkooperation ist das Schlüsselwort“, so Obermeister Christoph Hebgun.



Unternehmerfrauen Handwerk (UFH) Arbeitskreise Altenkirchen

28.06. Betriebsbesichtigung

von unserem UFH-Mitglied Tanja Kreit
Ort: Fagsi, Gewerbehaupt 1, Lichtenberg
Referent: Silvia Matschke
Beginn: 16.00 Uhr mit anschl. Essen
im Ballehäuschen in Hespert

31.08. Entspannung mit Ruth

Ort: Haus Arche Noah Marienberge
Albert-Schmidt-Weg 1
Elkhausen
Beginn: 19.00 Uhr

28.09. Ernährungsberatung

Referent: Carina Löhr
Ort: 57612 Obererbach, Im Gäschen 12
Beginn: 19.00 Uhr

28.10. Kochen

Ort: Troisdorf Spich
Zugabfahrt: ca. 15.30 Uhr
www.eventetage.de

23.11. Krankenversicherung im Alter

Privat oder Gesetzlich??
Referent: Signal Iduna
Ort: Akademie in Wissen
Beginn: 19.00 Uhr

Erfahrungsaustausch mit allen Arbeitskreisen des Landesverbandes

Ort: Emmelshausen
(Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben)

07.12. Gemeinsames Weihnachtsessen und Jahresabschlussfeier PARTNER WILLKOMMEN!

Ort: NEUES LOKAL GERMANIA
in Wissen
Beginn: 19.00 Uhr

Infos auch bei der Westerwald-Akademie
der Handwerkskammer Koblenz in Wissen:
Tel.: 02742/911157, Fax: 02742/967129
Mail: westerwald-akademie@hwk-koblenz.de
www.ufh-altenkirchen.de

Programmänderungen vorbehalten.

**Leidenschaft ist das
beste Werkzeug.**

Elektrohandwerk im nördlichen Rheinland-Pfalz in einer Innung vereint

Größte Elektro-Innung in Rheinland-Pfalz



Der **E-CHECK**
Sicherheit vom
Elektromeister




Zu Ihrer Sicherheit:
Die Prüf-Plakette
für Ihre
Elektroanlage



Innungen der elektrotechnischen Handwerke
Rhein-Westerwald
www.hnw-rw.de



Die Innungen der elektrotechnischen Handwerke aus den Landkreisen Altenkirchen, Neuwied und Westerwald haben fusioniert. Bereits Ende vergangenen Jahres war die Fusion in den jeweiligen Versammlungen Thema Nummer Eins auf der Tagesordnung und wurde innerhalb der Mitglieder ausführlich beraten.

Anlässlich der diesjährigen Innungsversammlung wurde durch eine entsprechende Satzungsänderung in geheimer Abstimmung endgültig die Fusion besiegelt und unter „Dach und Fach“ gebracht. Die fusionierte Elektro-Innung trägt den Namen „Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald“ und hat über 130 Mitglieder. Damit ist sie die größte Elektro-Innung in Rheinland-Pfalz. In der ersten gemeinsamen Innungsversammlung erfolgte die Wahl des Vorstandes, der Arbeitgeberbeisitzer im Prüfungsausschuss, die Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Gebührenordnung für die Gesellenprüfungen Teil 1 und Teil 2.

„Es ist vollbracht“, so Obermeister Wolfgang Hild, Wissen, der aus Altersgründen nicht wieder kandidierte und sich die Fusion schon lange gewünscht hatte. Einstimmig wählte die Versammlung Wolfgang Hild zum Ehrenobermeister.

Auch Karl Georg Selig, bislang Obermeister der Innung Neuwied, begrüßte die Entscheidung der drei Innungen. Nicht zuletzt durch die Straffung der Organisation, verbunden mit einer Kostensenkung, sei, so Seelig, eine

wirkungsvolle Vertretung nach außen gewährleistet.

Von „einem guten Tag für das E-Handwerk“ sprach der Obermeister der Westerwälder Innung, Christoph Hebgen aus Westerburg, den die Versammlung auch zum neuen Obermeister wählte. Seine Stellvertreter sind Hermann Conze (Roth) und Karl Georg Selig (Neuwied). Die drei Lehrlingswarte sind Thomas Schneider (Elkenroth), Hans-Peter Bach (Neuwied) und Rolf Wanja (Westerburg).

Als Vorstandsbeisitzer wurden Armin Weigel (Bitzen), Horst Breunig (Kirchen), Jürgen Ueckerseifer (Wissen), Steffen Weser (Forstmehren), Dirk Gaumann (Dernbach), Wolfgang Hoffmann (Neuwied), Thomas Kreten (Dierdorf), Michael Siebertz (Erpel), Andreas Birk (Heiligenroth), Uwe Herold (Hachenburg), Müntaz Karagöz (Ransbach-Baumbach) und Rainer Quirmbach (Wirges) gewählt.

„Nach dieser Wahlentscheidung ist der gesamte Innungsbezirk im Vorstand regional und fachlich gut besetzt“, stellte Obermeister Christoph Hebgen erfreut fest.

Die Gebührenordnung für die Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 wurde ebenso einstimmig verabschiedet wie der vorgelegte Entwurf des Haushaltsplanes 2017.

Töpfer- und Keramiker-Innung feierte Geburtstag

Roland Giefer zum Ehrenobermeister ernannt

Alle waren sie der Einladung der Töpfer- und Keramiker-Innung Rheinland-Pfalz gefolgt, um gemeinsam den 70. Geburtstag der Innung zu feiern. Eingeladen hatte man nach Höhr-Grenzhausen in die SI-Galerie und das Hotel Silicium. Vertreter aus den Kommunen, der Berufs- und Keramischen Fachschule und der Handwerksorganisationen feierten ebenso wie die Kolleginnen und Kollegen der Töpfer- und Keramiker-Innung diesen runden Geburtstag und nutzten die Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen, bestehende zu pflegen und interessante Gespräche zu führen. Eröffnet wurde die „Geburtstagsfeier“ durch die Obermeisterin der Innung, Martina Brück-Posteuka, die neu in diese Position gewählt wurde. Sie hat das Amt von Roland Giefer übernommen, der nicht mehr zur Wahl zur Verfügung stand. Brück-Posteuka ist die erste weibliche Obermeisterin der Innung.



In ihrer Begrüßung freute sie sich neben dem Landrat des Westerwaldkreises, Achim Schwickert, auch den Präsidenten der Handwerkskammer Koblenz, Kurt Krautscheid, den Vors. Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Rudolf Röser sowie die Bürgermeister der Stadt und Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen, Michael Thiesen und Thilo Becker willkommen heißen zu können. Aber auch Kollegen aus befreundeten Innungen waren nach Höhr-Grenzhausen gekommen. So galt ein herzlicher Willkommensgruß ebenfalls dem letzten Bundesinnungsmeister, Karl-Louis Lehmann sen., der aus Neukirch im Bundesland Sachsen angereist war, sowie dem Obermeister der Thüringer Töpfer-Innung, Christian Wolff, aus Naumburg.

Nach den Grußworten der Vertreter der Kommunen und Handwerksorganisationen gehörte das Podium dem ausgeschiedenen Obermeister der Töpfer- und Keramiker-Innung RLP, Roland Giefer. In seiner Ansprache ließ

er 70 Jahre Innungsgeschichte und damit Keramikerhandwerk Revue passieren und sparte dabei nicht mit kritischen aber auch durchaus motivierenden Worten, die Zukunft des Handwerks betreffend. Gegründet 1947 durch die Höhr-Grenzhäuser Keramiker Wim Mühlendyck und Rudi Stahl durchlebte die Innung bis zum Wegfall des Meisterzwangs im Jahre 2004 eine positive Zeit.

Junge Leute entschieden sich für eine Ausbildung im Keramikerhandwerk und der länderübergreifende Austausch mit Gründung eines Bundesinnungsverbandes wurde vorangetrieben. „Durch den Wegfall der Meisterpflicht“, so Giefer, „hatte sich jedoch der Stellenwert unseres Handwerks geändert. Die Strukturen der Werkstätten verkleinerten sich und auch der Vertrieb im Einzelhandel wurde durch die fortschreitende Globalisierung wesentlich beeinträchtigt.“

Die aktuelle Situation des Handwerks wertet Giefer jedoch als positiv. „Die Zeichen stehen gut für eine Trendwende. Regionalität, Nachhaltigkeit und Handgemachtes sind wieder gefragt und Dank der Aufnahme unseres Handwerks in die Liste des immateriellen nationalen Kulturerbes durch die Deutsche UNESCO-Kommission hat unser Handwerk neue Wertschätzung erfahren, die für alle Kolleginnen und Kollegen Ansporn und Motivation sein sollte“, so der Keramikermeister weiter. Zum Abschluss seiner Rede dankte Giefer seinen Kolleginnen und Kollegen für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und wünschte der neuen Obermeisterin viel Glück und Erfolg in ihrem Amt.

Diese freute sich, im Rahmen der Jubiläumsfeier gleich eine besondere Ehrung vornehmen zu dürfen. Im Namen der Töpfer- und Keramiker-Innung Rheinland-Pfalz und der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald ernannte sie Roland Giefer zum Ehrenobermeister der Innung und überreichte ihm die

Ernennungsurkunde. Ihr Dank galt aber auch der Ehefrau Giefers, die das ehrenamtliche Engagement ihres Mannes über die ganzen Jahre hinweg unterstützt hatte. Beim anschließenden gemütlichen Teil der Veranstaltung blieb ausreichend Zeit, in Erinnerungen zu schwelgen aber auch Zukunftspläne zu schmieden.

– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de

1. Platz beim Kreativen Lehrlingswettbewerb

Veranstaltet durch die Friseur- und Kosmetiker-Innung Mittelrhein, Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald und Friseur-Innung Ahrweiler fand im Bildungszentrum der HWK Koblenz ein Kreativ-Wettbewerb für Friseurauszubildende des 1. und 2. Ausbildungsjahres statt.

Aus dem Bezirk der Friseur- und Kosmetiker-Innung RWW nahm die Berufsbildende Schule Westerburg an diesem Wettbewerb teil. Vier Schülerinnen zeigten im Rahmen dieses Leistungswettbewerbs ihre Kreativität und ihr handwerkliches Geschick am Damenmodell.

Loren Harnack, Nicole Roth, Jasmin Appel und Christin Wiederstein präsentierten ihr Können beim Styling, Make-up und Nageldesign.



Quelle: Friseur- und Kosmetiker-Innung Koblenz

Loren Harnack holte den 2. Preis in der Einzelwertung. In der Gesamtwertung erzielten die Schülerinnen den 1. Platz für die BBS Westerburg. „Ein toller Erfolg“, so Thomas Staab,

Lehrlingswart der Friseur- und Kosmetiker-Innung Rhein-Westerwald, der stellvertretend für den Obermeister Gerd Schanz die Glückwünsche der Innung überbrachte.

WWW.HANDWERK.DE

**Ich schneide keine Haare.
Ich rette dein nächstes Date.**

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Die Bäcker-Innung Rhein-Westerwald feiert den Tag des Deutschen Brotes

Der Wettergott spielte in Hachenburg mit. Und auf dem alten Markt fanden sich die Kolleginnen und Kollegen der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald ein.

Es galt zu feiern und zwar den Tag des Deutschen Brotes. Die Bäcker-Innung hatte darauf gehofft und es klappte. Der Tag des deutschen Brotes wurde bei strahlendem Sonnenschein und blauem „Westerwälder“ Himmel gefeiert.

Die Bäcker-Innung Rhein-Westerwald zeigte ihre Leistungsfähigkeit und bot der Hachenburger Bevölkerung eine gelungene Präsentation des Bäckerhandwerks.

Obermeister Hubert Quirmbach und seine Kollegen vom Innungsvorstand und der Innung ließen es förmlich krachen. Die Holzbacköfen verbreiteten einen Duft von frischgebackenen Holzofenbroten. Ein Dank an Kathrin Jepp von der Berufsschule Westerburg. Ihre Bäckerfachklasse half tatkräftig beim Kredenzen des frischgebackenen Brotes, versehen mit einem köstlichen Aufstrich, mit.

Zwei Holzbacköfen und der Info-Stand der Handwerkskammer Koblenz waren im Einsatz. Schon vor der offiziellen Eröffnung lockte der Duft des Backwerks, das sich in den Öfen befand, die Hachenburger an. Einige „Promis“

aus der Stadt Hachenburg gesellten sich hinzu. Obermeister Quirmbach ließ die „Promis“ an den Brotteig, und die Bevölkerung nahm daran teil, wie sie sich unter Anleitung des In-

nungsobers handwerklich betätigten. Viele Besucher dankten es den Bäckermeistern mit einer Spende, die einem sozialen Zweck zu Gute kommt.





„Hände hoch fürs Handwerk“ – Kampagne inzwischen überregional bekannt

Die Kampagne „Hände hoch fürs Handwerk“, die 2015 von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis mbH (WFG) gemeinsam mit der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald und der Handwerkskammer Koblenz mit ins Leben gerufen wurde, wird jetzt nach Kinospots, Informationsveranstaltungen und einem großen Aktionstag im Westerwaldkreis - im wahrsten Sinne des Wortes - mobil!

Auf drei Bussen, die auf verschiedenen Linien im Schulbusverkehr (Westerburg - Montabaur - Höhr-Grenzhausen, Montabaur - Diez - Limburg und Montabaur - Ransbach-Baumbach - Höhr-Grenzhausen - Bendorf - Koblenz) eingesetzt werden, wird mit neun Partnerbetrieben gezielt für die Ausbildung geworben. Diese Kooperation zwischen der WFG und der Griesar Reisen GmbH läuft für 3 Jahre, also bis Mai 2020.

„Das Handwerk ist nicht nur im Westerwaldkreis unverzichtbar, und es ist unsere gemeinsame Aufgabe, uns auch hier für die Sicherung des Nachwuchses einzusetzen. Das tun wir gerne, denn so bunt wie das Kampagnen-Logo, mindestens so vielfältig sind auch die Chancen für junge Menschen, die sich für eine

Ausbildung entscheiden“, freut sich Landrat Achim Schwickert bei der „Bustaufe“ über die farbenfrohen Blickfänge. „Die Busse machen einfach gute Laune, sie signalisieren Freude und Begeisterung und genau das tut dem Handwerk gut, denn genau das zeichnet den Großteil der Handwerker aus – die Freude und Begeisterung für ihren Beruf“, zeigt sich auch Elisabeth Schubert, Geschäftsführerin der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, überzeugt von dieser Werbemaßnahme.

Die Zukunftschancen und spannende Aufgaben im Handwerk aufzuzeigen und eine Lanze für die Ausbildungsberufe zu brechen, das war und ist das Ziel der gemeinsamen Kampagne, die mittlerweile über die Grenzen des Westerwaldkreises hinaus bekannt ist. Die Staffelhölzer, mit denen das Kampagnenmotto bei dem Aktionstag im September 2015 an die Handwerkskammer Halle (Saale), die Stadt Norden und die WFG Saarpfalz weitergegeben wurde haben ihre Reise erfolgreich fortgesetzt. Inzwischen laufen Aktionen in den Landkreisen Saarpfalz, und Neunkirchen (Saarland), Oldenburg (Niedersachsen), Burgenlandkreis und Mansfeld Südharz (Sachsen-Anhalt) sowie in Lille (Frankreich)! In den Startlöchern stehen außerdem der Landkreis St. Wendel

(Saarland) sowie der Wachstumsregion Ems-Achse (Niedersachsen).

Weitere Informationen z.B. zu den „Staffelholzstationen“ werden auf der WFG-Homepage (www.wfg-ww.de) sowie auf der Facebookseite zur Kampagne veröffentlicht. Selbstverständlich stehen die Organisatoren auch persönlich für Rückfragen zur Verfügung: Katharina Schlag, 02602 124-405, katharina.schlag@westerwaldkreis.de.

- Die werbende Partnerbetriebe sind:
- Goerg & Schneider GmbH & Co. KG,
Siershahn
 - hapack Packmittel GmbH & Co. KG,
Montabaur-Elgendorf
 - Heep Fenster GmbH, Hunsangen
 - Koch Bedachungen GmbH, Wirges
 - ME-Michels Elektrotechnik GmbH,
Höhr-Grenzhausen
 - Noll GmbH, Görgeshausen
 - PULTE Elektrotechnik GmbH & Co. KG,
Heiligenroth
 - Verallia Deutschland AG, Wirges
 - Wünsche GmbH, Nistertal



Klappen gehört

Tag der offenen Tür Realschule plus Salz / BBS Westerburg



Viele Institutionen waren gekommen, um die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die unterschiedlichsten Ausbildungsmöglichkeiten zu informieren. Auch das Handwerk war dabei und stellte die vielfältigen Möglichkeiten der verschiedensten Fachrichtungen des Handwerks vor.

Ziel der Ausbildungstage ist es, den Schülern zu ermöglichen, Kontakt zu Betrieben und Schulen aufzunehmen, Fragen zu stellen, sich eingehend über bestimmte Berufsfelder zu informieren und somit bessere Chancen für einen Ausbildungsplatz oder ein Praktikum zu erlangen.

Gerade auch durch das Gespräch mit Auszubildenden erhalten die Schüler die Möglichkeit, auf Augenhöhe einen Einblick in den Ablauf der Ausbildung sowie nützliche Tipps zu bekommen.

Von dieser Plattform profitieren nicht nur die Besucher, sondern auch die Aussteller, da sie auf diesem Wege mit potentiellen Auszubildenden in Kontakt treten und Werbung für ihr eigenes Unternehmen machen.

Die Besucher nahmen die Berufsinformationstage mit Begeisterung und großer Zufriedenheit auf.



zum Handwerk



Informations-Truck „Deine Zukunft ist bunt“ fand reges Interesse



Den Malerberuf mit allen Sinnen erleben, das konnten junge Menschen, die sich für den Beruf des Maler- und Lackierers interessieren, auf dem Firmengelände der Fa. Brillux in Neuwied, zu welchem die Firma und die Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied eingeladen hatten.

Die Möglichkeit sich im über 20 Meter langen Informationstruck „Deine Zukunft ist bunt“ anhand von Image-Streifen, interaktiven Video-Interviews von Auszubildenden, multimedialen Exponaten, einer Werkstatt mit Farbdesigner sowie einer Raum-Design-Musterwand, um Farbe mit allen Sinnen zu erleben, sowie sich über die beruflichen Möglichkeiten im Maler- und Lackiererhandwerk zu informieren, wurde gut angenommen. So fanden ganze Schulklassen, aber auch an-

dere Interessierte den Weg zur Firma Brillux in Neuwied, um sich zu über die beruflichen Möglichkeiten im Maler- und Lackiererhandwerk zu informieren.

Vor Ort standen der Lehrlingswart der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied, Dietmar Klein, sowie Mitarbeiter des Farbenherstellers, Rede und Antwort zum Beruf des Maler- und Lackierers. Im Truck selbst hatten interessierte Jugendliche die Gelegenheit, sich in einer Ausbildungsbörse als Ausbildungsstellen-suchende einzutragen oder aber sich darüber zu informieren, welche Betriebe aus ihrer Nachbarschaft sich als Ausbildungsbetrieb haben listen lassen. Auch fand eine Reihe von Betrieben den Weg zum Informations-Truck, um sich über die neuen Wege zur Gewinnung von Berufsnachwuchs zu informieren.



Entspannt in den Urlaub.

Sorgenfrei mit dem Auto unterwegs – vom Kfz-Meister geprüft.



WISSEN · KÖNNEN · LEIDENSCHAFT
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



Wenn der Lack ab ist

Vorbei sind Kälte und Schmuttelwetter. Salz, Dreck und Nässe haben vor allem dem Lack kräftig zugesetzt. Höchste Zeit für eine werterhaltende Kur. Die Schritte zum neuen Glanz:

Autowäsche: schonend und gründlich

Vor der Pflege steht die Wäsche. Mit dem Hochdruckreiniger verschwindet zuerst der grobe Schmutz. So schmirgelt später nichts am Lack. Dabei immer ausreichend Abstand halten. Das Auto soll gepflegt, nicht beschädigt werden. Zum Waschen sind Autos in Anlagen mit schonend arbeitenden textilen Bürsten oder Lappen bestens aufgehoben.

Finish: polieren und versiegeln

Neue Lacke erhalten mit reinem Hartwachs schonende Pflege, leicht strapazierte Autohaut

verträgt eine feine Politur. Um auf matte, verwitterte Lacke wieder Glanz zu zaubern, müssen stärkere Mittel wirken:

Lackreiniger und eine kräftige Politur. Lackpflegemittel mit Nanopartikeln versprechen eine leicht zu verarbeitende Tiefenreinigung. Immer auf die Herstellerangaben achten – die Zeit muss sein.



Profis raten, Kunststoffteile vorher mit einem Pflegemittel zu schützen sowie Karosserieteil für Karosserieteil zu bearbeiten. Das schafft Gleichmäßigkeit. Ende gut, alles gut?

Nicht ganz. Die polierten Glanzstücke müssen nun mit Hartwachs versiegelt werden. Dünn und gleichmäßig auftragen, einwirken lassen, Wachsrückstände mit einem Mikrofasertuch entfernen. Insekten, Vogelkot und Baumharz haben so weniger Chancen, am Auto kleben zu bleiben.

Ausbessern: professionell und günstig

Vor Splitangriffen und kleinen Remplern ist niemand gefeit. Nach der Wäsche kommen die Blessuren ans Licht. Wer jetzt nicht ausbessert, kann später beim Rostfraß zusehen. Kratzer werden auspoliert, kleine Steinschläge mit dem Lackstift behandelt. Alle anderen Schäden gehören in Profi-Hand.

Die meisten Werkstätten übernehmen die Smart-Repair-Arbeiten zum günstigen Preis. Da wird geschliffen, gespachtelt, mit Airbrush lackiert. Spezielle Entferner, die mehr Schleifmittel als normale Polituren enthalten, rücken Kratzern und Schrammen zuleibe.

Sonnenschutz für Autoscheiben

Sieht cool aus und bringt auch was: Panorama-scheiben im dunklen VIP-Look halten Autofahrer bei gleißender Hitze auf Touren. Die Verdunklungstaktik fördert die Konzentration und senkt die Unfallgefahr.

Dass der Wärmeschutz zugleich der Klimaanlage Arbeit abnimmt und so beim Spritsparen hilft – umso besser. Möglichkeiten für den Komfort gibt es einige, von simpel bis high-tech.

Getönte Scheiben

Autos rollen schon ab Werk mit getöntem Glas vom Band. Der Wärme- und Blendschutz hält aber nur 30 Prozent der Wärme draußen. Effektiver ist das sogenannte Privacy-Glas, das es bis auf 70 Prozent schafft.

Allerdings dürfen getönte Scheiben wie auch alle anderen Verdunkelungen nur ab der B-Säule montiert werden. Front- und Sei-

tenscheiben müssen laut Paragraph 40 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für das freie Sichtfeld des Fahrers klar bleiben. Die getönten Scheiben gibt es ab Werk und zum Nachrüsten.

Folien, Rollos, Plexiglas

Der Zubehörhandel bietet viele Alternativen, wenn das Privacy-Glas für bestimmte Modelle nicht erhältlich ist. Altbekannt sind Folien – und deren Tücken beim Kleben. Blasen sind schneller geschlagen und Falten gelegt, als man denkt. Die Fahrt zum Spezialisten lohnt.

Vorsicht: Ohne Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG) darf nicht geklebt werden. Spätestens bei der nächsten Hauptuntersuchung fliegt der illegale Einbau auf.

Blasen- und fugenfrei gelingt die Montage von Sonnenschutztextil zum Einhängen sowie Plexiglas zum Einklicken. Die Produkte werden auf Maß geliefert und sind binnen Minuten montiert. Prima Nebeneffekt beim Textil: Die Fenster können weiter uneingeschränkt genutzt werden, Frischluft strömt rein, Insekten bleiben draußen.

Die simpelste Lösung braucht weder ABG noch Bastlererfahrung und zaubert sogar noch ein Lachen in das Gesicht der Sprösslinge. Tigergente und Nemo fahren auf Rollos und mit Saugnäpfen angebrachten Sonnenschutz mit. Ebenfalls simpel, aber als Hitzeschild hochwirksam beim Parken ist die altbewährte Silberfolie.

Wärmeschutzverglasung

Ohne den Sichtschutz der getönten Gläser, aber bewährt im Kampf gegen die Hitze sind Wärmeschutzscheiben auch für die Seiten- und Heckpartie. Dabei reflektiert eine dünne Metallfolie im Glas die Infrarotstrahlung des Sonnenlichts. So gelangen 60 Prozent der Wärme erst gar nicht ins Auto.

Seit einiger Zeit auf dem Markt sind Klimakomfortgläser für die Frontscheiben. Die Multitalente heizen im Winter drahtlos und reflektieren im Sommer mit einer dünnen Silberschicht die Sonnenwärme. Im Vergleich zur konventionellen Grüntonung versprechen die Hersteller ein Sinken der Innenraumtemperatur um bis zu 15 Grad Celsius.



PKW-Service:
56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 48 - Tel. 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

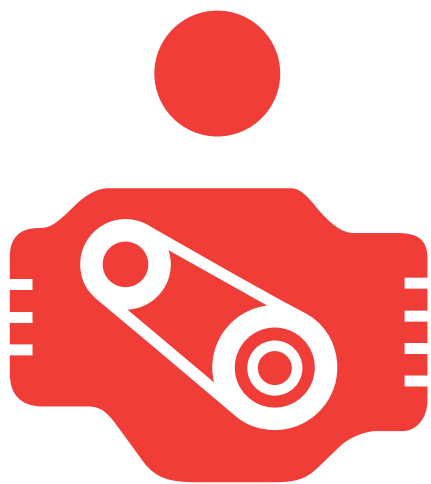
www.goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW-/VAN-Service:
56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0





Brummen ist einfach.



sparkasse-neuwied.de
skwws.de

Weil die Sparkassen den
Motor unserer Wirtschaft
am Laufen halten.

Mittelstandsfinanzierer Nr. 1*

* bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe



Sparkasse
Neuwied



Sparkasse
Westerwald-Sieg

Arbeitsrecht

Kürzere Kündigungsfrist in der Probezeit muss sich aus Arbeitsvertrag deutlich ergeben

Sieht der Arbeitsvertrag eine Probezeit von längstens sechs Monaten vor, kann das Arbeitsverhältnis in dieser Zeit gemäß § 622 Abs. 3 BGB ohne weitere Vereinbarung von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Ist jedoch in einem vom Arbeitgeber vorformulierten Arbeitsvertrag in einer weiteren Klausel eine längere Kündigungsfrist festgelegt, ohne unmissverständlich deutlich zu machen, dass diese längere Frist erst nach dem Ende der Probezeit gelten soll, ist dies vom Arbeitnehmer regelmäßig dahin zu verstehen, dass der Arbeitgeber schon während der Probezeit nur mit der vereinbarten längeren Frist kündigen kann. *BAG Urteil vom 23.03.2017, Az.: 6 AZR 705/15*

Nachträgliches Wettbewerbsverbot bei fehlender Karenzentschädigung trotz salvatorischer Klausel nichtig

Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot ist nichtig, wenn die Vereinbarung entgegen § 110 GewO in Verbindung mit § 74 Abs. 2 HGB keinen Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Karenzentschädigung beinhaltet. Weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer können aus einer solchen Vereinbarung Rechte herleiten. Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene salvatorische Klausel kann nach der Entscheidung nicht - auch nicht einseitig zugunsten des Arbeitnehmers - zur Wirksamkeit des Wettbewerbsverbots führen. *BAG, Urteil vom 22.03.2017, Az.: 10 AZR 448/15*

Hinterbliebenenversorgung: Beschränkung einer Versorgung auf „jetzige“ Ehefrau ist unwirksam

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Klausel, mit der nur der „jetzigen“ Ehefrau des Arbeitnehmers eine Hinterbliebenenversorgung zugesagt ist, benachteiligt den Arbeitnehmer unangemessen. Diese Einschränkung der Zusage ist daher unwirksam. Aber trotz dieser Unwirksamkeit hat die „neue“ Frau nicht in jedem Fall einen Anspruch beim Tod des Arbeitnehmers.

Hierauf wies das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Fall eines Arbeitnehmers hin. Dieser war von Februar 1974 bis Oktober 1986 bei einem Wertunternehmen bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens über dessen Vermögen beschäftigt. Mit Wirkung ab dem 1.7.1983 erteilte die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer eine Versorgungszusage.

Deren Allgemeine Geschäftsbedingungen sehen vor, dass die „jetzige“ Ehefrau eine lebenslängliche Witwenrente erhalten soll, wenn die Ehe zwischenzeitlich nicht geschieden wird. Seit April 2006 ist der Arbeitnehmer in zweiter Ehe verheiratet. Er nimmt den Pensions-Sicherungs-Verein als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung auf Feststellung in Anspruch,

dass der Ehefrau, mit der er zum Zeitpunkt seines Ablebens verheiratet ist, eine Witwenrente zusteht.

Das BAG hat die Klage – ebenso wie die Vorinstanzen – abgewiesen. Die Versorgungszusage bezog sich nur auf die Ehefrau, mit der der Arbeitnehmer am 1.7.1983 verheiratet war. Diese Einschränkung ist zwar nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unangemessen und daher unwirksam, weil dafür keine berechtigten Gründe bestehen.

Als die Versorgungszusage im Jahr 1983 erteilt wurde, war aber eine AGB-Kontrolle gesetzlich noch nicht vorgesehen. Darum ist nach Ansicht der Richter eine ergänzende Vertragsauslegung geboten, um die entstehende Lücke zu schließen. Die Witwenrente ist danach nur zu gewähren, wenn – anders als im vorliegenden Fall – die Ehe bereits während des Arbeitsverhältnisses bestanden hat. *BAG, Urteil vom 21.02.2017, Az.: 3 AZR 297/15*

Betriebsratsitzung muss sein

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) schreibt vor, wie die Arbeitszeit ausgestaltet werden kann und welche Ruhepausen es geben muss. Gemäß § 5 Abs.1 ArbZG muss ein Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben. Ungeklärt war bislang, wie sich diese Ruhezeit zu einer Teilnahme an einer Betriebsratsitzung verhält, während der das Betriebsratsmitglied gemäß § 37 Abs.2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) freizustellen ist.

In einer jüngsten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) wurde ein Fall behandelt, in welchem ein Betriebsratsmitglied seine eigentlich bis 6.00 Uhr dauernde Nachtschicht um 2.30 Uhr beendete, um die Ruhezeit von 11 Stunden bis zur Betriebsratsitzung um 13.00 Uhr am nächsten Tag einhalten zu können. Der Arbeitgeber kürzte das Arbeitszeitkonto um die Zeit, die der Arbeitnehmer nicht bis zum Schichtende gearbeitet hatte.

Der Arbeitnehmer klagte auf Gutschrift der Arbeitszeit. Das höchste deutsche Arbeitsgericht gab der Klage statt. Aufgrund der Berechtigung zur Teilnahme an Betriebsratsitzungen, sind Betriebsratsmitglieder ohne Minderung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung zu befreien, wenn die Betriebsrats Tätigkeit die Erbringung der Arbeitsleistung unmöglich oder unzumutbar macht. Dies sei vorliegend der Fall gewesen, da anderenfalls die Einhaltung der Erholungszeit von 11 Stunden nicht möglich gewesen wäre. *BAG, Urteil vom 18.01.2017, Az.: 7 AZR 224/15*

Vollstreckung von Arbeitszeugnissen aus Vergleich

Der Arbeitnehmer kann aus einem gerichtlichen Vergleich seinen Zeugnisanspruch nicht vollstrecken, wenn der Arbeitgeber sich darin lediglich zur Erteilung eines Zeugnisses mit der Note „sehr gut“ oder „gut“ verpflichtet hat.

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Erteilung eines Zeugnisses mit einer bestimmten Notenstufe zu ungenau und hat daher keinen vollstreckbaren Inhalt.

Sachverhalt: Im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens einigten sich die Parteien in einem gerichtlichen Vergleich darauf, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein wohlwollendes qualifiziertes Arbeitszeugnis mit einer sehr guten Führungs- und Leistungsbeurteilung erteilt. In dem kurz darauf erteilten Zeugnis hieß es dann: „Er lieferte stets qualitativ und quantitativ tolle Ergebnisse.“

Herr T. hat unsere Erwartungen stets ausgezeichnet erfüllt. Wir waren mit seinen Leistungen jederzeit sehr zufrieden. Sein Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Kollegen und Externen war immer einwandfrei.“

Da der Arbeitnehmer meinte, diese Bewertungen entsprächen nicht der vereinbarten „sehr guten“ Führungs- und Leistungsbeurteilung, beantragte er beim Arbeitsgericht, ein Zwangsgeld gegen den ehemaligen Arbeitgeber zu verhängen.

Das BAG entschied zugunsten des Arbeitgebers und führt in seiner Entscheidung aus, dass ein Zeugnisanspruch nur dann vollstreckt werden kann, wenn der Vergleich so eindeutig formuliert wurde, dass später bei der Zwangsvollstreckung kein Zweifel darüber möglich ist, was der Arbeitgeber als Vollstreckungsschuldner tun muss, um Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu entgehen. *BAG, Beschluss vom 14.02.2017, Az.: 9 AZB 49/16*

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreislandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) – Neuerungen zum 01.04.2017

Am 01.04.2017 ist das neue AÜG in Kraft getreten. Was hat sich geändert?

1. Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten

Paragraf 1 Abs. 1b des AÜG gibt vor, wie lange Leiharbeiter maximal beim Entleiher eingesetzt werden dürfen. Während die Regelung vormals „Vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung“ lautete, heißt es künftig also grundsätzlich 18 Monate maximal. Vorherige Einsatzzeiten des Zeitarbeitnehmers bei demselben Entleiher sind anzurechnen, auch wenn der Einsatz über einen anderen Personaldienstleister erfolgt ist.

Wenn zwischen zwei Einsätzen desselben Leiharbeiters beim gleichen Entleiher eine Unterbrechungszeit von mehr als drei Monate (=3 Monate und 1 Tag) liegt, beginnt die Berechnung der Überlassungshöchstdauer von vorne. Eine Unterbrechung kommt nur durch eine Beendigung des Arbeitsüberlassungsvertrages (AÜV) zustande. Urlaub, Krankheit usw. sind keine Unterbrechung, sofern der AÜV für diese Zeit nicht beendet wird.

Die Vorschrift ist personen-, nicht arbeitsplatzbezogen ausgestaltet. Für die Unternehmen bedeutet dies, sie müssen sich spätestens nach 18 Monaten von einem eingesetzten Zeitarbeitnehmer trennen. Im Anschluss dürfen sie aber auf demselben Arbeitsplatz einen anderen Leiharbeitnehmer einsetzen. Von der gesetzlichen Höchstüberlassungsdauer kann durch Tarifvertrag der Einsatzbranche, gegebenenfalls auch durch Betriebsvereinbarung, abgewichen werden.

4. Verschärfung im Dienst- und Werkvertragsrecht

Im Rahmen von Zeitarbeit wurde häufig auch die sogenannte „Fallschirmlösung“ praktiziert. Dabei wurde statt eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zwischen Verleiher und Entleiher ein als Werkvertrag bezeichneter Vertrag vereinbart.

Dennoch beantragte der Verleiher eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung.

Diese sollte für den Fall vorsorgen, dass sich der sogenannte Werkvertrag in Wahrheit als verdeckte Arbeitnehmerüberlassung herausstellte. Nun ist eine derartige Vorgehensweise nicht mehr möglich, da der Gesetzgeber für entsprechende Pflichten zur Kennzeichnung gesorgt hat. Sollte dagegen verstoßen werden, droht ein Bußgeld und die Feststellung eines Arbeitsvertrages zwischen Leiharbeitnehmer

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung: Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Karlheinz Latsch, Harald Sauerbrei (Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Udo Runkel;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Titelbild: fotolia© FikMik

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreissliste. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift:
Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Straße 91, 56564 Neuwied,
Telefon (02631) 9464-0 - Fax (02631) 946411. Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

2. Equal Pay (gleiche Bezahlung) nach 9 Monaten Einsatzdauer

Spätestens nach 9 Monaten müssen Leiharbeiter und vergleichbare Stammmitarbeiter gleich bezahlt werden. Zum Teil sind längere Fristen im Rahmen von Tarifverträgen möglich. Nach § 8 Absatz 4 AÜG kann ein Tarifvertrag für die ersten neun Monate einer Überlassung abweichende Regelungen treffen.

3. Wichtige Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten

Der zwischen dem Verleiher und Entleiher geschlossene Vertrag bedarf der Schriftform. Er muss eindeutig als AÜV bezeichnet werden. Der Vertrag muss vor Arbeitsbeginn des Zeitarbeitnehmers beim Entleiher geschlossen werden, d.h. die Vertragspartner müssen vor Überlassungsbeginn den Vertrag unterschrieben haben. Die Prozesse müssen somit beschleunigt werden und der Name des überlassenden Mitarbeiters muss vor Einsatzbeginn benannt werden. Bei einem Verstoß gegen diese Kennzeichnungs- und Konkretisierungspflicht drohen hohe Bußgelder.

und Entleiher. Allerdings kann der Leiharbeiter durch entsprechende Erklärung an seinem Arbeitsverhältnis zum Verleiher festhalten.

5. Arbeitskampf

Zukünftig darf der Leiharbeitnehmer gemäß § 11 Absatz 5 AÜG nicht im Unternehmen tätig werden, wenn der Entleiher direkt von einem Streik betroffen ist. Das bedeutet, dass sich das Verbot einer Umgehung eines Streiks nun direkt gegen den Entleiher richtet. Ausnahmsweise darf ein Leiharbeitnehmer dann beschäftigt werden, wenn er eine Tätigkeit übernimmt, die die bisher streikenden Arbeitnehmer nicht ausgeführt haben.

6. Betriebsverfassungsgesetz

Künftig muss der Betriebsrat umfassend im Vorfeld einer Arbeitnehmerüberlassung informiert werden. Außerdem werden Leiharbeiter, die mindestens 6 Monate und 1 Tag ausgeliehen wurden, bei der Berechnung von Schwellenwerten berücksichtigt. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihre Innungsgeschäftsstelle.



Absender:

Firma oder Name des Auftraggebers

ggf. Name des Ansprechpartners

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

Bauvorhaben:

Behinderungsanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 Nr. 1 VOB/B ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er sich in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert glaubt.

Dementsprechend zeigen wir hiermit an, dass durch folgende, von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung der uns obliegenden Bauleistung behindert wird/werden könnte:

1.) _____

2.) _____

3.) _____

Vorsorglich weisen wir auf die nachstehenden Rechtsfolgen hin:

- Nach § 6 Nr. 2 VOB/B werden die Ausführungsfristen verlängert.
- Nach § 6 Nr. 6 VOB/B hat der Auftragnehmer Schadensersatzansprüche, wenn der Auftraggeber die Behinderungen zu vertreten hat.
- Nach § 2 Nr. 5 VOB/B kann dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Preisänderung zustehen.

Da die Beseitigung der Behinderung somit auch in Ihrem Interesse liegt, sorgen Sie bitte kurzfristig für Abhilfe, damit wir unsere Arbeiten wieder aufnehmen/weiterführen können.

Mit freundlichen Grüßen

(Firmenstempel/Unterschrift)

Abnahmeprotokoll

Auftraggeber: _____

ggf. vertreten durch: _____
Der Vertreter des Auftraggebers versichert, vom Auftraggeber zur Durchführung der Abnahme bevollmächtigt zu sein.

Auftragnehmer: _____

ggf. vertreten durch: _____
Der Vertreter des Auftragnehmers versichert, vom Auftragnehmer zur Durchführung der Abnahme bevollmächtigt zu sein

Baumaßnahme: _____

Auftrag / Vertrag vom: _____ **Auftrag-Nr.:** _____

Umfang: Gesamtabnahme Teilabnahme

Gewerk: _____

Dauer: Die Leistungen wurden in der Zeit vom _____ bis _____ erbracht.

Abnahme: Die Abnahme erfolgte ohne sichtbare Mängel
 Die Abnahme erfolgte mit nachstehend aufgeführten Mängeln:

Mängelbeseitigung: Die Mängel sind bis zum _____ zu beseitigen

Gewährleistung: gem. § 13 VOB/B gem. BGB

Gewährleistungsbeginn: vorbehaltlich der oben aufgeführten Mängel mit dem heutigen Tag
 nach Behebung der oben aufgeführten Mängel
 erneute Abnahme nach Mängelbeseitigung **nicht** erforderlich

Bemerkungen: _____

Checkliste: Buchführung, Aufbewahrung und Datenzugriff (GoBD)

	ja	nein
Organisation und Gewährleistung eines GoBD-konformen Belegwesens		
Existiert ein Beleg zu jeder Buchung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden ggf. Eigenbelege angefertigt (bei Fehlen eines Fremdbelegs)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei elektronischen Belegen: Aufnahme der Belegverarbeitung in die Verfahrensdokumentation?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden die Belege durchgehend nummeriert (bei elektronischen Belegen automatische Belegnummerierung)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde die zeitnahe Belegerfassung (innerhalb von 10 Tagen, tägliche Kassenaufzeichnungen) gewährleistet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Internes Kontrollsystem		
Es wurden folgende Systemkomponenten eingerichtet:		
• Zugangs- und Zugriffsberechtigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Funktionstrennungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Erfassungskontrollen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Abstimmungskontrollen bei Dateneingabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Verarbeitungskontrollen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Datensicherung und Sicherung vor Verfälschung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Gewährleistung der Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen und Protokollierung von Daten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden Maßnahmen getroffen, die die Erkennbarkeit der ursprünglichen Daten gewährleisten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ja: Welche? (kurze Erläuterung)		
Aufbewahrung elektronischer Dokumente		
Elektronisch empfangene Dokumente wurden elektronisch abgespeichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Elektronisch empfangene Dokumente wurden ausgedruckt und in Papierform archiviert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Elektronische Dokumente wurden mit einem nachvollziehbaren und eindeutigen Index versehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einscannen von Papierdokumenten		
Es wurden folgende Ereignisse/Vorgänge dokumentiert:		
• Name der Person(en), die den/die Scanvorgang/-vorgänge durchgeführt haben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Zeitpunkt des Scannens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Aufzeichnung des gescannten Schriftguts	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Kontrolle der Scanqualität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verfahrensdokumentation (bei größeren Betrieben)		
Allgemeine Beschreibung erstellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anwenderdokumentation erstellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Technische Systemdokumentation erstellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betriebsdokumentation erstellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Buchführung, Aufbewahrung und Datenzugriff (GoBD) durch die Finanzverwaltung

Der Buchführungspflicht unterliegende gewerbliche Unternehmer ist regelmäßig mit dem Kürzel „GoBD“ konfrontiert. Die Buchstaben stehen für „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“. Ein gleichnamiges Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2014 regelt die Details. Diese sollte man zumindest in groben Zügen kennen. Wir möchten daher die wesentlichen Punkte aus diesem Schreiben erörtern.

Allgemeine Anforderungen

Nach den GoBD muss die elektronische Buchführung

- nachvollziehbar,
- nachprüfbar,
- zutreffend,
- klar,
- zeitnah,
- fortlaufend und
- unveränderbar

sein. Diese Grundsätze erwähnt das Bundesfinanzministerium in dem GoBD-Schreiben zwar nicht explizit, sie sind den meisten Buchführungspflichtigen aber sicherlich bekannt. Beachtet werden sollte jeder Punkt unbedingt genau. Sprechen Sie Ihren Steuerberater im Zweifelsfall an. So bedarf es bei der elektronischen Buchführung der lückenlosen Dokumentierung eines jeden Geschäftsfalles. Jeder Geschäftsfall ist dabei ausreichend zu bezeichnen.

Besondere Anforderungen an elektronische Belege

Die Finanzverwaltung hat hinsichtlich der be-

sonderen Anforderungen mit elektronischen Belegen in dem GoBD-Schreiben zutreffend erkannt, dass klassische Belege in Papierform oftmals nicht mehr vorliegen. Es wird vonseiten der Finanzverwaltung daher nicht beanstandet, wenn die Vorschriften des autorisierten Anwendungsverfahrens angewendet worden sind und alle Buchungen tatsächlich durchgeführt wurden. Letzteres – aus unserer Sicht begrüßenswert – ist insbesondere für monatlich wiederkehrende Dauersachverhalte maßgeblich, etwa bei der Verbuchung von Abschreibungen.

Besondere Sorgfalt sollte der Unternehmer auch der erforderlichen Verfahrensdokumentation zuwenden. Darin müssen alle Prozesse der Abwicklung der elektronischen Buchführung dargestellt werden, angefangen vom Eingang der Belege bis zur Verbuchung und Aufbewahrung. Eine den GoBD konforme Dokumentation muss u. a. eine allgemeine Beschreibung sowie eine System- und Betriebsdokumentation umfassen.

Pflichtangaben in Buchungsbelegen

Besonders sorgfältig sollten die neuen Pflichtangaben auf jedem Buchungsbeleg beachtet werden. Diese hat das Bundesfinanzministerium in dem GoBD-Schreiben in einer übersichtlichen Tabelle zusammengefasst. Unter anderem muss der Buchführungspflichtige auf folgende Angaben achten:

- Eindeutige Belegnummer
- Angaben über Belegaussteller und -empfänger
- Angaben über den Betrag bzw. Mengen- oder Wertangaben, aus denen sich der zu buchende Betrag ergibt

Außerdem wird eine hinreichende Erläuterung des Geschäftsvorfalles verlangt. Und es sind ein Belegdatum sowie der verantwortliche Aussteller zu nennen (z. B. der Bediener der Kasse). Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Internes Kontrollsystem

Zu den wesentlichen Punkten der GoBD zählt die Einrichtung eines internen Kontrollsystems. Dabei muss ein solches nicht bloß eingerichtet werden, das Bundesfinanzministerium verlangt auch eine ausreichende Protokollierung. Die wesentlichen Punkte, die ein internes Kontrollsystem erfüllen muss, haben wir in der beiliegenden Checkliste zusammengestellt.

Unveränderbarkeit der Daten und Datensicherheit

Das Gebot der Unveränderbarkeit von Buchführungsdaten ist gesetzlich verankert. Das Gebot bedeutet, dass der Unternehmer seine Buchungsdaten nicht in der Form abändern darf, dass die ursprünglichen Aufzeichnungen nicht mehr feststellbar sind. Wie die gesetzlichen Regelungen aus Sicht der Finanzverwaltung in der Praxis umzusetzen sind, erläutern die GoBD im Detail.

In diesem Zusammenhang warnen wir vor dem Einsatz von Manipulationssoftware. Dies führt zur Verwerfung Ihrer gesamten elektronischen Buchführung!

Außerdem möchten wir an dieser Stelle noch auf das Erfordernis der Datensicherheit hinweisen. Schon aus eigenem Interesse sollte der Unternehmer für eine ausreichende Datensicherung sorgen. Das BMF weist in den GoBD ausdrücklich darauf hin, dass eine Buchführ-

rung mit nicht ausreichend geschützten Daten nicht als formell ordnungsgemäß angesehen wird. Zu einer Verwerfung Ihrer Buchführung kann es in diesem Fall auch kommen, obwohl sämtliche sonstige Formalitäten eingehalten wurden.

Elektronische Aufbewahrung

Schließlich verwendet die Finanzverwaltung einen gesonderten Abschnitt für die elektronische Aufbewahrung. Diese Grundsätze sollten besonders beachtet werden, denn die nächste Betriebsprüfung kommt bestimmt. Die von der Finanzverwaltung aufgestellten GoBD fassen den Umfang der Aufbewahrungspflichtigen – unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs – sehr weit. Aufzubewahren haben Sie danach alle Unterlagen, die zum Verständnis und der Überprüfung der für die Besteuerung grundsätzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sind. Diese allgemeine Aussage ist besonders in solchen Fällen problematisch, in denen sich erst im Nachhinein herausstellt, welche Unterlagen von Bedeutung gewesen wären. Zwar finden sich in den GoBD einige Beispiele, jedoch keine abschließende Aufzählung aller aufzubewahrenden Unterlagen.

Einer der Kerngrundsätze aus den GoBD zur elektronischen Aufbewahrung ist, eingehende elektronische Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege in dem Format aufzubewahren, in dem sie empfangen wurden (z. B. Rechnungen oder Kontoauszüge im PDF- oder Bildformat). Ein Ausdruck der Dokumente zur Papierverwahrung in einem Ablageordner verstößt demnach grundsätzlich gegen die GoBD! Die Finanzverwaltung lässt allerdings Umformatierungen und Dateiumwandlungen unter bestimmten Voraussetzungen zu. Bedenken sollte man, dass bei Fehlen von geordnet aufzubewahrenden Belegen nach der Rechtsprechung der Finanzgerichte (zuletzt: Finanzgericht Hamburg) eine Buchführung nicht ordnungsgemäß ist, und den Unternehmen eine Gewinnerschätzung drohen kann. Daher sollte der elektronischen Aufbewahrung besondere Sorgfalt gewidmet werden.

Einscannen von Unterlagen

Einen gesonderten Abschnitt enthalten die GoBD bezüglich des Einscannens der in Papierform erhaltenen Buchführungsunterlagen. Es sind danach umfassende Dokumentierungen zu erstellen. Unter anderem ist festzuhalten, wer die Dokumente gescannt hat und wann dies geschehen ist. Darüber hinausgehende Dokumentierungspflichten haben wir in der beiliegenden Checkliste aufgenommen. Die GoBD enthalten allerdings nicht ausschließlich verschärfende Regelungen. Begrüßenswert aus unserer Sicht ist die Streichung der Forderung, beim Einsatz eines Archivsystems die gleichen qualitativen und quantitativen Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen wie im Produktivsystem.

Fazit

Die vorstehend erörterten wesentlichen Punkte aus den Grundsätzen für die ordnungsgemäße elektronische Buchführung der Finanzverwaltung entfalten zwar keinen Rechtscharakter. Die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen finden sich im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung. Diese sind in erster Linie maßgebend und werden durch die GoBD nicht berührt. Die GoBD müssen vielmehr als ergänzendes „ungeschriebenes Recht“ betrachtet werden. Denn spätestens bei der nächsten Betriebsprüfung kommt es auf diese an.

Die GoBD bedürfen zweifelsohne der näheren Erläuterung und einer stetigen Prüfung der ordnungsgemäßen-Umsetzung in der DV-gestützten Buchführung Ihres Unternehmens. Denn, wie die Finanzverwaltung in dem GoBD-Schreiben betont, liegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung elektronischer Bücher allein beim Geschäftsinhaber (Steuerpflichtigen). Dies gilt auch dann, wenn der Gewerbetreibende einen Dritten beauftragt.

Die nachfolgende Checkliste soll als roter Faden für ein Erstgespräch mit dem Steuerberater dienen. Die Checkliste ersetzt nicht die individuelle Beratung. In einem Gespräch sollten die Details für jedes Unternehmen abgestimmt besprochen werden.

Hinweise zur Muster-Verfahrensdokumentation

Eine kostenlose Musterverfahrensdokumentation der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AVW) kann im Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden:

Link: <http://www.awv-net.de/themen/fachergebnisse/musterverfahrensdoku/%20%20musterverfahrensdokumentation.html>

Hinweise zum Inhalt und zur Anwendung des Musters aus der Muster-Verfahrensdokumentation: (Quelle: www.awv-net.de)

- [1] Eine „geordnete und sichere Belegablage“ ist die Basis für die Beweiskraft einer konventionellen oder IT-gestützten Buchführung oder sonstige handels- und/oder steuerrechtliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Die Folgen fehlender Ordnungsmäßigkeit können weitreichend sein: z. B. Nichtanerkennung von Betriebsausgaben, Zuschätzungen von Betriebs-einnahmen oder Gewinnen, bis hin zu Zwangsmitteln, Bußgeldern und ggf. Strafverfahren.
- [2] Durch die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff, BMF-Schreiben vom 14.11.2014) erlangt eine „geordnete Belegablage“ eine besondere Betonung, weil gem. Rz. 46 „Die Funktion der Grund(buch)aufzeichnungen [...] auf Dauer auch durch eine geordnete

und übersichtliche Belegablage erfüllt werden [kann] (§ 239 Absatz 4 HGB; § 146 Absatz 5 AO; H 5.2 „Grundbuchaufzeichnungen“ EStH).“ Liegt demnach eine geordnete und sichere Belegablage vor, kann die IT-technische Erfassung in Grund(buch)aufzeichnungen oder in Form von Buchungssätzen in der Buchführung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, auch im Auftrag durch Dritte (z. B. Steuerberater).

- [3] Alle aufbewahrungspflichtigen Unterlagen, zu denen auch die Belege gehören, sind systematisch, vollständig, zeitgerecht und geordnet im Sinne der allgemeinen Ordnungsmäßigkeitsanforderungen der GoB (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) abzulegen und unverändert aufzubewahren. Das gilt auch beim Einsatz von IT und gleichermaßen für digitale oder digitalisierte Belege.
- [4] Zu den Belegen gehören alle in Papierform oder in digitaler Form eingehenden (z. B. Rechnungen, Lieferscheine, Quittungen, Bankauszüge, etc.) und ausgehenden (z. B. Rechnungen, Lieferscheine, etc.) Belege sowie Eigenbelege (z. B. Entnahmebelege, AfA-Belege, etc.). Besonders zu beachten sind dabei auch Belege, die in bildhafter Form (z. B. PDF) oder in strukturierter Form (Datensätze) in Vor- und Nebensystemen der Buchführung anfallen (z. B. Warenwirtschaftssystem, Kassensystem, Lohnbuchführung, Anlagenbuchführung, etc.) oder von außen in das Unternehmen eingehen.
- [5] Bei der Führung der Bücher und Aufzeichnungen sowie der Aufbewahrung von Unterlagen wird die Form der Aufbewahrung, soweit die GoB beachtet werden, allerdings nicht konkret vorgeschrieben (§§ 238 Abs. 2, 257 Abs. 3 HGB, § 146 Abs. 5 AO, § 147 Abs. 2 AO und § 14b UStG). Somit muss im konkreten Einzelfall ein Verfahren konzipiert, dokumentiert, umgesetzt und überwacht werden, dass alle handels- und steuerrechtlichen Anforderungen an die Belegablage erfüllt. Dieses Verfahren muss den gesamten Workflow bzw. Belegfluss von der Belegentstehung bzw. vom Belegeingang und dessen Identifikation über die geordnete und sichere Ablage bis hin zur Vernichtung nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen umfassen.
- [6] Alle Papierbelege sind gemäß den GoBD im Original aufzubewahren (außer beim Einsatz des sogenannten „Ersetzenden Scannens“, siehe unten). Die originär in digitaler Form im Unternehmen entstandenen Belege sind ebenfalls in ihrem Originalformat aufzubewahren, was innerhalb des Produktivsystems oder eines Archivsystems erfolgen kann. Die Pflicht zur Aufbewahrung im Originalformat gilt ebenso für originär digitale Belege, die das Unternehmen von außen empfängt, auch wenn diese in ein sogenanntes „Inhouse-Format“ gewandelt werden.

[7] Für das Verfahren der Belegablage soll ein klar geregelter Prozess vorliegen, der zur Vermeidung von Risiken in der steuerlichen Außenprüfung ggf. mit Unterstützung fachkundiger Personen (z. B. des Steuerberaters) konzipiert wird und insbesondere folgende Fragen berücksichtigt:

- Wie sind der Belegeingang und die Belegidentifikation organisiert?
- Wie wird die Vollständigkeit der gesammelten Belege sichergestellt?
- Nach welchem Ordnungssystem und an welchem Ort werden die Belege abgelegt?
- Wie ist das evtl. Nebeneinander von konventionellen Papierbelegen und originär digitalen Belegen organisiert?
- Wie ist der Ablageort (z. B. konventioneller Ordner oder IT-gestütztes Archivsystem) vor Zugriffen Unbefugter und vor Verlust geschützt?
- Wer darf auf den Ablageort zugreifen und Belege einsortieren?
- In welchen Abständen und auf welchem Weg erhält die buchführende Stelle (z. B. unternehmensinterne Buchführung oder Steuerberatungskanzlei) die Belege?
- Wie wird sichergestellt, dass alle betroffenen Personen die oben genannten Aspekte kennen und beachten?
- Wie wird sichergestellt, dass die Belege nicht vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichtet werden?

[8] Die Belegablage soll gemäß Rz. 34 der GoBD in einer Verfahrensdokumentation beschrieben sein, die dauerhaft und uneingeschränkt Anwendung findet: „Die Nachprüfbarkeit der Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen erfordert eine aussagekräftige und vollständige Verfahrensdokumentation [...], die sowohl die aktuellen als auch die historischen Verfahrensinhalte für die Dauer der Aufbewahrungsfrist nachweist und den in der Praxis eingesetzten Versionen des DV-Systems entspricht.“

[9] Die vorliegende Muster-Verfahrensdokumentation soll dem Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichtigen Orientierungshilfen für die Einrichtung einer geordneten und sicheren Belegablage sowie Formulierungshilfen für den Aufbau und den Inhalt einer Verfahrensdokumentation geben, wenn

- buchführungs- bzw. aufzeichnungspflichtige Belege, die
 - (a) originär in Papierform vorliegen bzw. empfangen werden und/oder
 - (b) originär in Papierform vorlagen bzw. empfangen werden und gescannt (digitalisiert) werden und/oder
 - (c) in originär digitaler Form vorliegen bzw. empfangen werden und



- nach handels- und steuerrechtlichen Ordnungsmäßigkeitsanforderungen aufbewahrt werden.

Das Hauptkapitel orientiert sich an dieser Belegtypisierung, indem für jeden der drei Belegtypen ein eigenes Kapitel mit einer vollständigen Prozessbeschreibung enthalten ist. Dadurch entstehen zwar Redundanzen. Diese wurden für das Muster jedoch bewusst in Kauf genommen, um besonders verständliche und klare Beschreibungen zu erhalten. Es spricht zur Verkürzung des Gesamtdokuments aber nichts dagegen, wie im individuellen Einzelfall bestimmte, übereinstimmende Prozess-Schritte zusammenzufassen oder bei Nicht-Relevanz ohnehin gänzlich zu löschen.

[10] Nicht Gegenstand der vorliegenden Muster-Verfahrensdokumentation ist das Ersetzende Scannen von Papierbelegen mit deren anschließender Vernichtung. Soll ein solches Verfahren eingesetzt werden, kann und sollte die vorliegende Muster-Verfahrensdokumentation mit der von BStBK (Bundessteuerberaterkammer) und DStV (Deutscher Steuerberaterverband) vorgelegten Muster-Verfahrensdokumentation „Muster-Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege“ ergänzt bzw. kombiniert werden. Um Redundanzen zu vermeiden, kann dabei die Belegablage vor und nach dem Ersetzenden Scannen (i.S.d. eigentlichen Scanvorgangs inkl. Kontrollmaßnahmen) aus dem vorliegenden Muster verwendet werden.

[11] Eine Verfahrensdokumentation besteht nicht zwingend aus einem in sich geschlossenem Dokument, wie dies im vorliegenden Fall gegeben ist. Sie kann auch aus einer Kombination von Dokumenten bestehen, die dann über ein „Dachdokument“ miteinander verknüpft werden sollten. Oft liegen wesentliche Teile der notwendigen Verfahrensbeschreibung bereits vor, ohne dass diese explizit für die hier verfolgten Zwecke erstellt wurden oder bisher im Zusammenhang damit gesehen wurden.

Ihre Bezeichnung, z. B. als „Arbeitsanweisung“, „Organisationsanweisung“, „Anwenderdokumentation“, „Systembeschreibung“, „Workflow-Beschreibung“, „Anwenderdokumentation“, etc. ist dabei unerheblich, sofern sie die geforderten Inhalte abdecken. Es ist deshalb zweckmäßig, vor der Erstellung einer (neuen) Verfahrensbeschreibung eine Bestandsaufnahme evtl. schon vorhandener Dokumente mit relevanten Inhalten durchzuführen.

[12] Die gewählte und dokumentierte Ablage von Belegen soll bei Anwendung der vorliegenden Muster-Verfahrensbeschreibung die Ordnungsmäßigkeit und insbesondere die Beweiskraft der Buchführung bzw. Aufzeichnungen sichern. Als Maßstab werden dabei ausschließlich handels- und/oder steuerrechtliche Ordnungsmäßigkeitsnormen herangezogen. Durch diese Art der Beschränkung auf buchführungs- bzw. aufzeichnungspflichtige Belege sowie auf die Aufrechterhaltung der Beweiskraft der Buchführung werden weitere Aspekte, insbesondere z. B. die Beweiskraft in zivilrechtlicher Hinsicht, nicht explizit in das vorliegende Muster einbezogen. Soll die Belegablage auch diesbezüglich unter Aufrechterhaltung der Beweiskraft erfolgen, können weitere Anforderungen zu beachten sein.

[13] Erfolgt eine Digitalisierung der Papierbelege (insbesondere durch Scannen) und kein ersetzendes Scannen mit anschließender Vernichtung der Papierbelege, dann ist die geordnete und sichere Belegablage sowohl in Papierform als auch in digitaler Form dauerhaft und über den gesamten Aufbewahrungszeitraum uneingeschränkt aufrecht zu erhalten. Denn die aufbewahrten konventionellen Papierbelege erfüllen in diesem Fall dauerhaft und allein die Belegfunktion i.S.d. GoB und repräsentieren insofern den Beginn der Nachweiskette für die ordnungsmäßige Abbildung der Geschäftsvorfälle aus der Realität. Das Digitalisat (das Ergebnis des Scanvorgangs) ist jedoch gemäß GoBD, Rz. 130, ebenfalls aufzubewahren.

[14] Zur Sicherstellung der progressiven und retrograden Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit der Buchführung und Aufzeichnungen können verschiedene Methoden angewendet werden. Davon werden ausgewählte Varianten in der vorliegenden Muster-Verfahrensdokumentation berücksichtigt. Insbesondere ist die Vorgehensweise bei konventionellen Papierbelegen zu unterscheiden von originär digital entstandenen oder eingegangenen Belegen (egal ob in bild-

hafter Form – z. B. PDF – und/oder in strukturierter Form – z. B. EDI [Electronic Data Interchange als Sammelbegriff für den strukturierten Austausch von digitalen Daten sowie konkrete Standards hierfür], ZUGFeRD [elektronisches Rechnungsformat nach dem Zentralen User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland], etc.).

- [15] Belege, die eventuell dem Beschlagnahmeverbot unterliegen (z. B. Handakten des Steuerberaters), sollten verschlüsselt bzw. ihre Versiegelung veranlasst werden, um im Falle einer möglichen Beschlagnahme oder Durchsuchung eine undifferenzierte Beschlagnahme zu verhindern (s. hierzu BVerfG, Beschluss vom 12. April 2005, 2 BvR 1027/02 sowie Schindhelm/Reiß, DSWR 11/99, S. 318).
- [16] Die Notwendigkeit zur Anpassung und Ergänzung der vorliegenden Muster-Verfahrensdokumentation durch den Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichtigen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Insbesondere die in eckige Klammern gefassten Absätze der Muster-Verfahrensdokumentation sind optionale Bestandteile. Trifft der dort formulierte Sachverhalt zu oder liegt die dort formulierte Konstellation vor, dann sollten die Ausführungen jedoch im Hinblick auf das Verfahren und die getroffenen Maßnahmen so konkret wie möglich gefasst werden.
- [17] Die Vorbemerkungen und Hinweistexte in kursiver Schrift innerhalb der Muster-Verfahrensdokumentation dienen dem besseren Verständnis und sollen in der individualisierten Verfahrensdokumentation entfernt werden.
- [18] Insgesamt kann vor allem bei kleineren, weniger komplexen Buchführungen bzw. Aufzeichnungen, die z. B. durch den Einsatz von Standardsoftware und durch ein geringes Belegvolumen gekennzeichnet sind, an zahlreichen Stellen in Orientierung an den Hinweistexten und den in eckige Klammern gefassten Absätzen ganze Kapitel und Passagen weggelassen oder durch die Wahl von Alternativen gekürzt werden. Auch der Einsatz von IT-gestützten Systemen, die – z. B. in Form von revisionssicheren Archiven – ein hohes Grundmaß an Ordnung und Sicherheit mit sich bringen, kann den Umfang der individualisierten Verfahrensdokumentation deutlich verkürzen.
- [19] Die regelmäßige Überprüfung oder fallweise Überarbeitung bei geänderten Verfahren kann durch eine geschickte Aufteilung der individuellen Verfahrensbeschreibung in einen „inhaltlich stabilen“ Hauptteil und sich häufiger ändernde Anlagen erheblich vereinfacht werden.
- Oft kann dann durch die schnelle Änderung einer Anlage (z. B. bei wechselnden Zuständigkeiten oder geänderten Soft-

ware-Versionen) eine Aktualität hergestellt werden, solange die Kern-Prozesse unverändert bleiben.

- [20] Die einmal erstellte Verfahrensdokumentation muss allen am Verfahren Beteiligten bekannt gemacht werden und diesen jederzeit zugänglich sein. Das tatsächlich durchgeführte Verfahren und die tatsächlich eingerichteten Maßnahmen müssen der Dokumentation entsprechen sowie regelmäßig und unverändert angewendet werden. Änderungen am Verfahren und/oder an den Maßnahmen müssen dokumentiert werden (Notwendigkeit der Versionierung).
- [21] Die Verfahrensdokumentation gehört mit allen gültigen Versionen zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen.
- [22] Die Anwendung eines Verfahrens auf Grundlage dieser Muster-Verfahrensdokumentation ersetzt nicht die Prüfung, ob die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung im Einzelfall eingehalten sind.

Besonderheiten bei der Beteiligung Dritter

- [1] Werden Teile des hier relevanten Verfahrens durch beauftragte Dritte (z. B. Steuerberater, IT-Unternehmen) angewendet bzw. ausgeführt, ändert das grundsätzlich nichts an der Verantwortung des Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichtigen für die Ordnungsmäßigkeit im Außenverhältnis, z. B. gegenüber der Finanzverwaltung. Um dieser Verantwortung nachzukommen, sollte der Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichtige eine ausreichende Sorgfalt bei der Auswahl seiner Dienstleister, dem Auftragsumfang und der abgestimmten Einrichtung ordnungsmäßiger Verfahren an den Tag legen.
- [2] Besonders zu beachten sind bei der Beteiligung Dritter die Übergänge (Schnittstellen), die zwischen diesen bestehen. Wird zum Beispiel ein Steuerberater mit der Buchführung und/oder der digitalen Belegverwaltung beauftragt, dann umfassen die zugehörigen Prozesse und das Arbeiten mit der zugehörigen Software in der Regel bis zu drei Verantwortungs- und Tätigkeitsbereiche: Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichtiger (Steuerpflichtiger), Kanzlei und IT-Unternehmen.

Jeder Bereich muss zur Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit in der gemeinsamen oder einer gesonderten Verfahrensdokumentation abgedeckt sein. Gibt es keine gemeinsame Verfahrensdokumentation über das Gesamtsystem bzw. den Gesamtprozess, dann sind gegenseitige Verweise unter Beachtung der System- und Prozess-Übergänge erforderlich. Das beschriebene Verfahren muss regelmäßig und unverändert angewendet werden und das angewendete Verfahren muss ordnungsmäßig sein.

Hinweise zur eingesetzten Software

- [1] Es empfiehlt sich, nur testierte Software zur Aufbewahrung bzw. Archivierung von Belegen zu verwenden. Aus dem Testat sollte hervorgehen, dass die eingesetzte Software bei sachgerechter Anwendung eine den GoB beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren entsprechende Belegaufbewahrung ermöglicht.
- [2] Bei Standardsoftware deckt ein Testat nur die Softwareeigenschaften ohne Berücksichtigung des konkreten Einsatzes im Unternehmen ab. Je umfangreicher eine Anpassung (Parametrisierung, Customizing) der eingesetzten Software an die Belange des Unternehmens erfolgt (ist), desto umfassender sollten genau diese Anpassungen dokumentiert sein.
- [3] Bei der Auswahl der Software sollten die Anforderungen des Datenzugriffs durch den Gesetzgeber (AO) und dessen Konkretisierung durch die Finanzverwaltung (GoBD) berücksichtigt werden.

Weiterführende Hinweise

Detaillierte Informationen zu den Themen Verfahrensdokumentation und Aufbewahrungspflichten finden sich z. B. in folgenden Veröffentlichungen:

- BSI Technische Richtlinie 03138 „Ersetzendes Scannen“, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
- Grundsätze der Verfahrensdokumentation nach GoBS, VOI-Schriftenreihe, Verband Organisations- und Informationssysteme e. V.
- Prüfkriterien für Dokumentenmanagementlösung, VOI-Schriftenreihe, Verband Organisations- und Informationssysteme e. V.



Thomas Haubrich

Gesellschafter / Geschäftsführer der Marx & Jansen Revisions- und Treuhand-GmbH
Großmaiseid und Ransbach-Baumbach,
www.marx-jansen.de

Steuern und Finanzen

BGH stärkt die Bausparkassen und bejaht Kündigungsrecht zehn Jahre nach Zuteilungsreife

Der BGH hat am 21.02.2017 einen bereits seit einigen Jahren andauernden Streit zwischen der Instanzrechtsprechung und Literatur beendet und festgestellt, dass Banken und (Bau)Spar-kassen berechtigt sind, weit über dem heutigen Marktniveau verzinste Bausparverträge gem. § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB a.F. zu kündigen. Die Urteilsgründe liegen zwar noch nicht vor, aber die bekannt gewordenen Argumente lassen sich auf jeden klassischen Bausparvertrag übertragen. *BGH, Urteile vom 21.02.2017, Az.: XI ZR 185/16 u. XI ZR 272/16*

Bürokratieentlastung – Grünes Licht

Mit neuen Fälligkeitsregelungen für Sozialversicherungsbeiträge und der Anhebung der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter soll die Wirtschaft von Bürokratie entlastet werden.

Der Bundesrat hat dem Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz zugestimmt.

Vor allem für kleine Unternehmen mit zwei bis drei Mitarbeitern soll das zweite Bürokratieentlastungsgesetz eine Entlastung sein. Sie unterliegen oft der ganzen Bandbreite an Vorschriften, haben in der Regel jedoch keine „Spezialisten“, die sich in die Fachgesetze detailliert einarbeiten können.

Ein Schwerpunkt des Gesetzes ist der weitere Abbau bürokratischer Vorschriften im Steuerrecht. Vor Kurzem hat der Bundestag die Anhebung der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter beschlossen. Künftig können viele Anschaffungen, wie Tablets und Büromaterial, direkt im Jahr der Anschaffung steuerlich voll abgeschrieben werden. Die Unternehmen müssen diese Güter dann nicht mehr bürokratisch aufwendig über viele Jahre erfassen und abschreiben. Das senkt Bürokratiekosten und schafft Investitionsanreize. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Thema Digitalisierung. Mit einer neuen Fälligkeitsregelung für die Beiträge zur Sozialversicherung wird schließlich eine weitere langjährige Forderung der Wirtschaft umgesetzt. *Bundesministerium für Wirtschaft u. Energie, Pressemitteilung vom 12.05.2017*

Erbschaftsteuer für einen nicht geltend gemachten Pflichtteilsanspruch

Der von einem Erblasser nicht geltend gemachte Pflichtteilsanspruch gehört zu seinem Nachlass und unterliegt bei seinem Erben der Besteuerung aufgrund Erbanfalls. So der Bundesfinanzhof (BFH) in einer aktuellen Entscheidung. Die Erbschaftsteuer entsteht somit bereits mit dem Tode des Pflichtteilsberechtigten. Im entschiedenen Fall war der Kläger Alleinerbe seines verstorbenen Vaters. Dem Vater stand wegen einer Erbausschlagung ein Pflichtteilsanspruch in Höhe von 400.000 € zu, den er aber gegen-

über dem Verpflichteten nicht geltend gemacht hatte. Nach dem Tod des Vaters beanspruchte jedoch der Kläger als neuer Anspruchsinhaber den geerbten Pflichtteil. Das Finanzamt rechnete den Pflichtteilsanspruch dem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb des Klägers bereits auf den Todeszeitpunkt seines Vaters hinzu. Der Kläger machte hiergegen geltend, dass ein Pflichtteil immer erst mit seiner Geltendmachung der Besteuerung unterliege. Der BFH widersprach dem Kläger. Ein vom Erblasser nicht geltend gemachter Pflichtteilsanspruch unterliegt bei seinem Erben der Besteuerung bereits aufgrund des Erbanfalls. Das Vermögen des Erblassers geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als Ganzes auf den Erben über. Dazu gehört auch ein dem Erblasser zustehender Pflichtteilsanspruch, weil dieser Anspruch kraft Gesetzes vererblich ist. Für die Besteuerung ist nicht erforderlich, dass der Erbe den geerbten Pflichtteilsanspruch geltend macht. Dabei besteht nicht die Gefahr einer doppelten Besteuerung beim Erben. Der Erbe eines Pflichtteilsanspruchs muss nur beim Anfall der Erbschaft Erbschaftsteuer für den Erwerb des Anspruchs bezahlen. Eine spätere Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs durch ihn löst keine weitere Erbschaftsteuer aus. *BFH, Urteil vom 07. 12. 2016, Az.: II R 21/14*

Schadensersatz des Arbeitgebers wegen Diskriminierung ist kein Arbeitslohn

Die Entschädigung des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer wegen Diskriminierung ist auch dann steuerfrei, also kein Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber die Benachteiligung bestritten und sich lediglich in einem Vergleich zur Zahlung bereit erklärt hat. Dies entschied das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz. Eine Einzelhandelskauffrau erhob gegen die ordentliche Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses „aus personenbedingten Gründen“ eine Kündigungsschutzklage, mit der sie auch eine Entschädigung wegen Benachteiligung aufgrund ihrer Behinderung begehrte. Wenige Wochen vor der Kündigung hatte das Amt für soziale Angelegenheiten eine Körperbehinderung von 30 % festgestellt. Vor dem Arbeitsgericht schlossen die Klägerin und ihr Arbeitgeber sodann einen Vergleich, in dem „eine Entschädigung gem. § 15 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)“ i. H. v. 10.000 Euro vereinbart und das Arbeitsverhältnis einvernehmlich beendet wurde. Die Einzelhandelskauffrau wandte sich mit ihrer Klage gegen die Auffassung des beklagten Finanzamtes, dass es sich bei dieser Entschädigung um steuerpflichtigen Arbeitslohn gehandelt habe. Das Finanzgericht entschied zu Gunsten der Klägerin. Dem beim Arbeitsgericht geschlossenen Vergleich sei zu entnehmen, dass es sich bei der Zahlung nicht um Ersatz für entstandene materielle Schäden i. S. des § 15 Abs. 1 AGG (z. B. entgehenden Arbeitslohn) gehandelt habe, sondern um den Ausgleich immaterieller Schäden i. S. des § 15 Abs. 2 AGG wegen einer Diskriminierung der Klägerin als Behinderte. Eine solche Entschädigung sei steuerfrei und nicht als Arbeitslohn zu qualifizieren. Der Arbeitgeber hatte die Benachteiligung

zwar bestritten. Im Wege des Vergleichs sei er jedoch bereit gewesen, eine Entschädigung wegen (nur) behaupteter Benachteiligung zu zahlen. Solche Einnahmen hätten keinen Lohncharakter und seien daher steuerfrei. *FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.03.2017, Az.: 5 K 1594/14*

Haftung des Geschäftsführers bei fehlender Zustimmung des Sachwalters

Das Finanzgericht (FG) Münster hat im Rahmen eines Verfahrens über die Aussetzung der Vollziehung entschieden, dass ein GmbH-Geschäftsführer nicht für solche Steuerschulden haftet, deren Zahlung der Sachwalter im vorläufigen Insolvenzverfahren ausdrücklich nicht zugestimmt hat. Die Antragsteller waren Geschäftsführer einer GmbH, für die sie einen Insolvenzantrag gestellt hatten. Das Insolvenzgericht ordnete die vorläufige Eigenverwaltung an und bestellte einen Rechtsanwalt zum vorläufigen Sachwalter mit der Verfügung, dass Zahlungen von Steuern sowie Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nur mit Zustimmung des Sachwalters geleistet werden dürfen. Dieser erklärte, dass er den Zahlungen von Steuern und Sozialversicherungsabgaben ausdrücklich nicht zustimme. Das Finanzamt nahm die Antragsteller als Geschäftsführer in Höhe von 40 % in Haftung. Die Antragsteller beantragten die Aussetzung der Vollziehung, da die Zahlung der Steuern aufgrund der fehlenden Zustimmung des Sachwalters für sie nicht möglich war. Dieser gerichtliche Aussetzungsantrag hatte in vollem Umfang Erfolg, da durch die bestehende Verfügung den Geschäftsführern kein großes Verschulden vorgeworfen werden konnte. *FG Münster, Beschluss vom 03.04.2017, Az.: 7 V 492/17 U*

Verzugszinssätze, Stand 01.01.17

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012:

- alle Verbraucherguppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
16.03.16	0,25 %	5,25 %

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.01.17	-0,88 %	4,12 % Verbr.

01.01.17 -0,88% 8,12 % **Untern.**

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info



Beweisen Sie auch handwerkliches Geschick bei der **Wahl Ihrer Absicherung.**

Von speziellen Unfallversicherungen für das Handwerk über die Prüflisten bis zur MeisterPolicePro – durch unsere langjährige Zusammenarbeit mit dem Handwerk sind schon viele Ideen und Produkte entstanden. Das freut uns natürlich. Denn so können wir uns noch besser um Ihre Versicherungen kümmern. Sprechen Sie uns an!

Gebietsdirektion Koblenz
Löhrstraße 78-80,, 56068 Koblenz
Telefon 0231 135-0
Fax 0231 135-137070
gd.koblenz@signal-iduna.de.

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

DBL-ITEX Gaebler informiert Berufsmode 2017 in Handwerk und Industrie

Gestern noch in – heute schon out. Modische Trends sind oftmals schnelllebig. Auch bei der Berufskleidung werden modische Trends immer wichtiger, dennoch geht es weit sachlicher zu – denn Funktionalität, Schutz und Tragekomfort stehen im Vordergrund.

Die Ansprüche im Handwerk sind vielfältig, weiß Alexander J. Neuzerling, Verkaufsleiter DBL-ITEX Gaebler. Der klassische Blaumann findet weiterhin seine Berechtigung, andererseits gewinnt moderne Workwear eine immer größere Beachtung.

Was zeichnet moderne Workwear aus? Alexander J. Neuzerling nennt die wichtigsten Elemente. Eine enge Schnittführung und sportliches Design. Für Tragekomfort und Strapazierfähigkeit sorgen Stretchelemente, Canvasgewebe und Cordura-Einsätze. Sie machen aus einer modernen Freizeitkleidung eine praxistaugliche Arbeitskleidung. Bequeme Fleece- und Softshelljacken runden die Kollektionen ab.

DBL-ITEX Gaebler bietet den verschiedenen Gewerken im Handwerk die passende Berufskleidung, klassisch oder modern. Natürlich im Miet-service - die Servicepalette des textilen Mietdienstleisters umfasst die fachkundige Beratung, die professionelle Pflege und den wöchentlichen Hol- und Bringdienst.

Mitgliedsbetriebe der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten einen Innungsrabatt in Höhe von 5%.



dbl itex gaebler
Miettextilien



360°

WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

MARX & JANSSEN
REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaiseid · Tel. 0 26 89 - 98 50-0
56235 Ransbach-Baumbach · Tel. 0 26 23 - 88 08-0

www.marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit:

Korts
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de



Expansion braucht Investitionen. Mit der richtigen Strategie zum nachhaltigen Unternehmenswachstum.

Niedrigzins
nutzen!
Jetzt beraten
lassen!

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Der Erfolg von Investitionen hängt unter anderem von der Finanzierung ab. Damit Ihre Finanzierungen optimal abgesichert sind, ermitteln wir gemeinsam mit Ihnen den passenden Finanzierungsplan für Ihre unternehmerischen Vorhaben.
Mehr dazu auf [vr.de/firmenkunden](https://www.vr.de/firmenkunden)

**Volksbanken
Raiffeisenbanken**
in Rheinland-Pfalz



Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Firmenvertragsrechtsschutz - Handwerksbetriebe profitieren

Vor dem Gesetz sind zwar alle gleich, doch kann ein Rechtsstreit im Falle eines Falles sehr teuer kommen. Dabei muss nicht nur der Verlierer eines solchen Streites oft tief in die Tasche greifen: Auch für den, der letztendlich teilweise siegt oder sich vergleicht, sind die anfallenden Kosten nicht kalkulierbar. Darauf weist die SIGNAL IDUNA hin.

Ein Gang vor den Kadi ist nicht nur langwierig, sondern auch kostspielig: Bei einem Streitwert von beispielsweise 8.000 Euro, etwa für eine Rechnung, die ein Kunde nicht begleichen will, beläuft sich das Kostenrisiko beim Gang durch zwei Instanzen auf fast 7.000 Euro. Der Ausgang eines Prozesses ist zudem immer ungewiss. Daher kommt es immer wieder vor, dass selbstständige Handwerksmeister dieses finanzielle Risiko mit seinen Unwägbarkeiten scheuen und lieber auf ihr gutes Recht verzichten.

Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz der Marke ALLRECHT erleichtert es Betriebsinhabern, beispielsweise bei Problemen mit Kunden, Lieferanten oder auch Subunternehmern, den Rechtsweg zu beschreiten mit dem Wissen, einen erfahrenen Partner an der Seite zu haben. Der Versicherungsschutz gilt für ganz Europa und erstreckt sich auf den versicherten Betrieb bis zu einer Versicherungssumme von 300.000 Euro pro Rechtsschutzfall. Versichert sind gerichtliche Streitigkeiten aus Verträgen mit einem Mindeststreitwert von 1.500 Euro bei einer Selbstbeteiligung von 500 Euro je Fall.

Begleitet ein Kunde beispielsweise trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung seine Rechnung nicht, leistet der Tarif bereits für die Beantragung eines gerichtlichen Mahnbescheides. Ein weiterer Leistungsfall ist, wenn ein Kunde die Rechnung kürzt,

nachdem ein beauftragter Subunternehmer fehlerhaft gearbeitet hat. Steht dieser nicht für diesen Fehler gerade, hilft der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz dabei, die Interessen des Auftragnehmers vor Gericht durchzusetzen.

Diese Beispiele machen deutlich, dass ein leistungsstarker Vertragsrechtsschutz bares Geld wert ist. Mit ihrem Angebot ist zudem ein Segment abgedeckt, das auf dem deutschen Markt bisher kaum versicherbar ist. Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz der Marke ALLRECHT ist prinzipiell für alle Handwerksbetriebe geöffnet. Einzige Voraussetzung, ist, dass der Betrieb in die Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer eingetragen oder die Betriebsart des Kunden in den Anlagen A und B, Abschnitt 1 der Handwerksordnung aufgeführt ist.



**Egal, welches Handwerk Sie genau beherrschen:
Wir versichern es Ihnen.**

Von speziellen Unfallversicherungen für das Handwerk über die Prüflisten bis zur MeisterPolicePro – durch unsere langjährige Zusammenarbeit mit dem Handwerk sind schon viele Ideen und Produkte entstanden. Das freut uns natürlich. Denn so können wir uns noch besser um Ihre Versicherungen kümmern. Sprechen Sie uns an!

Gebietsdirektion Koblenz, Löhrstraße 78-80, 56068 Koblenz
Telefon 0261 13901-40, Fax 0261 13901-26, gd.koblenz@signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen



engelbert strauss
enjoy work.

www.engelbert-strauss.de

engelbert strauss GmbH & Co. KG | Frankfurter Straße 98-108 | 63599 Biebergemünd | Tel. 0 60 50 - 97 10 12

Venedig

Stadt der Künstler
und Legenden

Gruppenreise
25.10.2017 - 28.10.2017

Preis pro Person
im Doppelzimmer

599 €

25.10.2017

Anreise nach Venedig

Flug von Frankfurt nach Venedig. Ankunft am Flughafen Venedig Marco Polo. Begrüßung durch Ihre deutschsprachige Reiseleitung. Fahrt mit dem Schiff / Wassertaxi vom Flughafen zum Hotel nach Venedig. Zimmerbezug im Hotel.

Willkommen in Venedig

Tauben auf dem Markusplatz, Gondeln auf den Kanälen, Steinbrücken und reich geschmückte Paläste, ein Labyrinth aus Wasserwegen und kleinen Gässchen... Mischen Sie sich direkt unter die Menschen und lassen Sie sich von der entspannten Atmosphäre zwischen den Souvenirlädchen, Cafés und Eisdielen mitreißen. Der Rest des Tages steht Ihnen zur freien Verfügung.

26.10.2017

Stadterkundung durch Venedig

Es gibt viel zu entdecken. Bei der heutigen für den Morgen geplanten Stadterkundung zeigt ihre Reiseleitung Ihnen das prunkvolle, märchenhaft schöne Venedig. An der Hauptwasserstraße Canal Grande vorbei, geht es weiter über die mächtige Rialtobrücke mit ihren bunten Geschäften. Schließlich kommen Sie am lebendigen Markusplatz mit dem angrenzenden Dogenpalast an. Sie besichtigen die zauberhafte Basilica di San Marco. (Weitere Eintritte und Innenbesichtigungen fakultativ). Genießen Sie eine kurze Verschnaufpause! Sonnen Sie sich auf dem Markusplatz und schauen Sie dem fröhlichen Trubel zu.

Der Nachmittag steht Ihnen zur freien Verfügung. Wie wäre es z.B. mit dem Besuch des Dogenpalastes oder einem Aperitif am Abend in einem typischen Bacaro?

27.10.2017

Inselausflug ins Umland Venedigs

Heute steht ein Ausflug zu den Inseln Murano, Burano und Torcello auf dem Programm: Auch das Umland Venedigs zeugt von besonderer Schönheit. Lernen Sie heute die Inseln der venezianischen Lagune während eines ganztägigen Ausflugs kennen (ca. 6 Std.). Auf der Insel Murano werden Sie bei einer Besichtigung der Glasbläserei Murano den Meistern der Glaskunst über die Schulter schauen. Die Insel Burano wird Sie alleine schon beim Anblick entzücken. Bunte Häuser, schmale Wasserwege, kleine Brücken und ein lustig aussehender, schiefer Glockenturm! Weiter geht es mit einer Reise in die Vergangenheit - auf Torcello dominiert der einmalige Bischofssitz. Die Insel ist die älteste bewohnte der Lagune. Von hier aus fahren Sie dann mit dem Boot wieder zurück nach Venedig.

28.10.2017

Rückreise nach Deutschland

Nach einem Frühstück steht Ihnen der letzte Tag in Venedig zur freien Verfügung. Spazieren Sie entlang der Kanäle und besorgen Sie für die Daheimgebliebenen einige Souvenirs. Fahrt mit dem Schiff / Wassertaxi vom Hotel zum Flughafen. Verabschiedung durch Ihre Reiseleitung. Rückflug von Venedig nach Frankfurt.

Direktflug ab/bis Frankfurt nach
Venedig mit Lufthansa

Zentrales Hotel

Klassische Stadtbesichtigung

Führung in das verborgene
Venedig

Interessante Ausflugsmöglichkeiten

IM PREIS ENTHALTENE LEISTUNGEN:

- Flug von Frankfurt nach Venedig mit Lufthansa
- Flug von Venedig nach Frankfurt mit Lufthansa (Kerosin, Steuern und Sicherheitsgebühren)
- 3 Übernachtungen im ***Hotel Casa Nicolo Priuli, Venedig
- 3 x Frühstücksbuffet
- Schifffransfer vom Flughafen Venedig zum Hotel
- Deutschsprachige Begleitung für Flughafentransfer vom Flughafen Venedig zum Hotel und zurück
- Schifffransfer vom Hotel zum Flughafen in Venedig
- Alle Flughafen- und Hafensteuern und -gebühren

NICHT EINGESCHLOSSEN

- Ausflugspaket
- Mahlzeitpaket
- Persönliche Ausgaben
- Trinkgelder
- Reiseversicherungen

VORAB BUCHBAR

- **Ausflugspaket € 139,- p. P.** bestehend aus:
- Halbtägige Stadtführung in Venedig mit deutschsprachiger Reiseleitung (Dauer ca. 4 Stunden, ab/bis Hotel)
- Eintritt in die Basilica di San Marco
- Ganztägige Reisebegleitung für Ausflüge rund um Venedig (deutschsprachige Begleitung, Dauer ca. 6 Stunden)
- 6-stündiger Bootsausflug ab San Marco zur Inseltour um Venedig
- Eintritt in die Glasbläserei in Murano
- **Mahlzeitpaket: € 59,- p. P.** bestehend aus:
- Mittagessen am Anreisetag
- Abendaperitif in einem typischen Bacaro in Venedig am Ausflugsstag mit anschließendem gemeinsamen Abendessen
- **Reiserücktrittsversicherung € 23,- p.P.**

TERMIN:

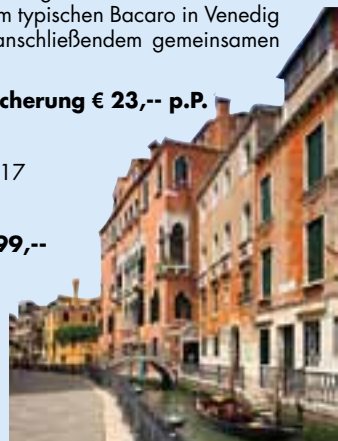
25. bis 28. Oktober 2017

PREISE pro Person:

im Doppelzimmer: € 599,-

Einzelzimmerzuschlag:
€ 330,-

Mindestteilnehmerzahl: 30



Weitere
Informationen:

Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald
Joseph-Kehrein-Straße 4, 56410 Montabaur

Tel.: 02602 / 1005-0
Fax: 02602 / 1005-27

Anmeldung

Venedig

Stadt der Künstler und Legenden

Anmeldeschluss 30. Juni 2017

Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald
Joseph-Kehrein-Str. 4
56410 Montabaur

Fax: 02602 – 100527

Hiermit melde/n ich/wir _____ Person/en zur Innungsfahrt nach Venedig in der Zeit vom 25. bis 28. Oktober 2017 wie folgt verbindlich an:

- _____ Person/en Innungsfahrt Venedig im DZ je Person 599,-- € / EZ-Zuschlag 330,-- €
Sonderpreis nur für Innungsmitglieder, Angehörige und leitende Mitarbeiter
- _____ Person/en Ausflugspaket je Person 139,-- €
- _____ Person/en Mahlzeitpaket je Person 59,-- €
- _____ Person/en Reiserücktrittversicherung 23,-- €

Teilnehmer:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnort

Absender

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/Stempel

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt!

Jetzt neu: „Lebe Balance“ in Betrieben

Das AOK-Präventionsprogramm zur Stärkung der psychischen Gesundheit

Zunehmende Flexibilität der Arbeitsbedingungen, Termindruck, Arbeitsverdichtung, die Konkurrenz im Nacken, ständige Unterbrechungen am Arbeitsplatz – zahlreiche Berufstätige sind hohen Belastungen ausgesetzt. Die Folge: Die Zahl psychischer Erkrankungen steigt kontinuierlich und stellt für die Betriebe einen erheblichen Kostenfaktor dar. Hier setzt „Lebe Balance“ an:

Mit dem Programm für innere Stärke und Achtsamkeit bietet die AOK konkrete Maßnahmen an, um die Gesundheit, die psychische Widerstandskraft und die Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Mitarbeiters und damit des gesamten Unternehmens zu erhalten. Gerade auch unter demografischen Gesichtspunkten sind Achtsamkeit und das Haushalten mit den körperlichen und psychischen Ressourcen sowohl für den betroffenen Arbeitnehmer wie auch für einen Arbeitgeber essentiell.

Als regional verwurzelte Krankenkasse hat es die AOK in den Betrieben in Rheinland-Pfalz und im Saarland ganz konkret im Blick, etwas für die Gesundheit der Beschäftigten zu tun. Denn Mitarbeiter müssen flexibel sein, um im inneren Gleichgewicht zu bleiben: Belastungsspitzen aushalten und dabei die eigenen Bedürfnisse im Blick haben. Mit dem Pro-



gramm Lebe Balance unterstützt die Gesundheitskasse die Arbeitnehmer dabei

- die Herausforderungen am Arbeitsplatz und im familiären Umfeld besser zu meistern,
- gestärkt durchs Leben zu gehen und
- im Beruf achtsamer mit sich selbst und dem Umfeld umzugehen.

Starke Mitarbeiter für erfolgreiche Unternehmen

Nach Aussage von AOK-Expertin Martina Ebener spielt die „Ressource Mensch“ für die Unternehmen auch im Zeitalter der Digitalisierung nach wie vor die wichtigste Rolle. Unsere Erfahrung aus zahlreichen Projekten zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement zeigt,

wie sehr die Effizienz und der Erfolg eines Unternehmens durch starke, motivierte und leistungsfähige Mitarbeiter gesteigert werden kann.

Um den Herausforderungen des Alltags mit Stärke und Gelassenheit zu begegnen, bietet sich das Programm „Lebe Balance“ an. In dem gleichnamigen AOK-Kurs geben speziell geschulte „Lebe-Balance“-Trainer den Versicherten praktische Werkzeuge an die Hand, mit denen sie viel über sich selbst erfahren und erkennen, was ihnen wichtig ist und wie sie ihre Schutzfaktoren für die psychische Gesundheit stärken können.

Unternehmen, die Interesse haben, die Leistungsfähigkeit und innere Ausgeglichenheit ihrer Mitarbeiter zu stärken, können das Programm „Lebe Balance“ ab sofort auch firmenintern umsetzen.

Die AOK-Projektleiter „Betriebliches Gesundheitsmanagement“, Stefan Hönicke, und die Lebe Balance Trainer beraten die Unternehmen individuell darüber, welche Angebote für ihre Beschäftigten am besten geeignet sind. Pluspunkt: Für die AOK-Firmenkunden ist das Programm kostenfrei.

Mehr unter: www.aok.de

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse



„Wie arbeite ich daran, weniger zu arbeiten?“

Lebe 
Balance

Mit den richtigen Strategien den Ausgleich zwischen Firma und Familie schaffen. Interesse? www.aok.de

Gericht erleichtert die Handwerker-Rechnung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer aktuellen Entscheidung die Anforderungen an die Werkvertrags-Rechnung erleichtert.

Der Handwerker braucht in seiner Rechnung nur die Zahl seiner Arbeitsstunden anzugeben. Er muss nicht aufschlüsseln, welche Stunden für welche Arbeiten und an welchen Tagen angefallen sind.

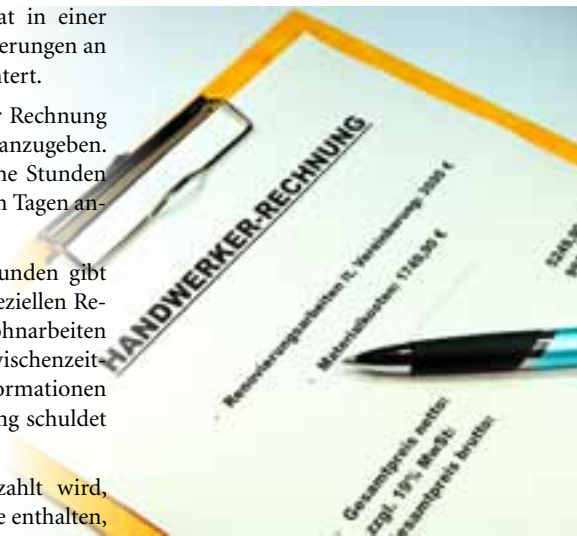
Für Werkverträge mit privaten Kunden gibt es im Gegensatz zur VOB keine speziellen Regelungen darüber, wie Stundenlohnarbeiten abzurechnen sind. Der BGH hat zwischenzeitlich genau festgelegt, welche Informationen der Handwerker in seiner Rechnung schuldet – und welche nicht:

1. Sofern nach Stundenlohn bezahlt wird, muss die Rechnung nur die Angabe enthalten, wie viele Stunden der Auftragnehmer gearbeitet hat.
2. Welche Arbeitsstunden für welche Tätigkeiten und an welchen Tagen angefallen sind, muss der Handwerker nicht aufschlüsseln. Er muss grundsätzlich auch keinen Stundenzettel oder sonstige Belege anfügen.
3. Sofern der Kunde ihm nicht glaubt und der Rechnung widerspricht, muss der Auftragnehmer trotzdem nicht nachweisen, an welchen

Tagen er welche Arbeitsstunden erbracht hat. Es genügt der Nachweis, dass die Stunden für die Vertragsleistung verwendet wurden.

4. Beruft sich der Kunde auf die Verjährung von Teilleistungen, muss er beweisen, dass diese abgenommen wurden und dass das so vereinbart war.

BGH, Beschluss vom 05.01.2017,
Az.: VII ZR 184/14



Durchführung Ersthelferlehrgänge

Um eine sichere Erste Hilfe zu gewährleisten, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass für die Erste Hilfe im Betrieb und auf den Montagestätten, die erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Meldeeinrichtungen, Sanitärräume, Erste-Hilfe-Material, zur Verfügung stehen.

Außerdem hat der Unternehmer die Verpflichtung, Ersthelfer zu benennen (pro Baustelle und Betrieb mindestens 1 Ersthelfer!).

Aus diesem Grund bietet die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald gemeinsam mit dem Deutschen Roten Kreuz Ersthelferlehrgänge an.

Nähere Informationen und Anmeldeformulare finden Sie unter

www.handwerk-rww.de

Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim Bezug von Handwerksbedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich auf ihrem Bestellformular die Nummer – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen die Innungsmitglieder hierdurch nicht.

Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V 8 9 0 0
2.	5V

Bei Online-Bestellungen fügen Sie folgenden Text in dem Feld Bemerkungen ein: **„Rahmenvereinbarung - 3% Sonderrabatt - Bestell-Nr. 8900**. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.



engelbert strauss
Handwerksbedarf

Nachträglich vereinbarte Schwarzarbeit – Werkvertrag nichtig

Werkverträge, die gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstoßen, sind nichtig. Ein Werkvertrag ist auch dann nach § 134 BGB nichtig, wenn er zwar zunächst nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nachträglich durch eine „Ohne-Rechnung-Abrede“ aber so abgeändert wird, dass er nunmehr vom Verbot des § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG erfasst wird. *BGH, Urteil vom 16.03.2017, Az.: VII ZR 197/16*

Fälligkeitsvereinbarungen des Schuldners können auch den Insolvenzverwalter binden

Haben die Parteien eines Werkvertrages vereinbart, dass die Fälligkeit des Werklohns von der Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialkassen und der Bauberufsgenossenschaft abhängen soll, ist diese Vereinbarung nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bauunternehmers für den Verwalter bindend. *BGH, Urteil vom 15.12.2016, Az.: IX ZR 117/16*

Begrenzte Haftung des Maurers nach Bedenkenanmeldung des Verputzers

Wenn Putzrisse auf Mängel bei der Errichtung des Mauerwerks zurückzuführen sind, ist zunächst die Errichtung des Mauerwerks mangelhaft erfolgt. Dies gilt auch, wenn die Ursache für die Risse in der unzureichenden Wartezeit zwischen Unter- und Oberputz und der großen Härte des Putzes als Hauptursache anzusehen ist. Hat der Nachfolgeunternehmer wegen der Mängel des Mauerwerks Bedenken angemeldet und besteht der Bauherr auf die Ausführung, wird die Haftung des Maurers für die Putzrisse eingeschränkt. (*OLG München, Urteil vom 09.08.2016, Az.: 9 U 263/13 NZB zurückgenommen*), *BGH, Beschluss vom 01.02.2017, Az.: VII ZR 168/16*

Ablösung des Sicherheitseinhalts durch Bürgschaft kann wegen wesentlicher Mängel klauselhaft nicht ausgeschlossen werden

Wenn in den allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Bauvertrages geregelt ist, dass der Bauherr eine Sicherheitsleistung einbehalten kann auch wenn der Auftragnehmer berechtigt ist, den Sicherheitseinbehalt abzulösen, ist dies eine unangemessene Benachteiligung des Auftragnehmers. Ansonsten würde eine doppelte Besicherung des Bauherren eintreten. *BGH, Urteil vom 30.03.2017, Az.: VII ZR 170/16*

Unverhältnismäßigkeit der Mängel- beseitigung bei geringfügiger Einsparung

Die Kosten der Mängelbeseitigung sind dann unverhältnismäßig, wenn ein objektiv geringes Interesse des Bestellers an einer man-

gelfreien Werkleistung besteht und mit der Herstellung einer mangelfreien Leistung ein unangemessener Aufwand verbunden ist. Ist ein Wärmedämmverbundsystem mangelhaft und betragen die Mangelbeseitigungskosten 80.000,00 Euro, ist die Mangelbeseitigung unverhältnismäßig, wenn die dadurch ersparten Energiekosten 172,00 Euro jährlich betragen. (*OLG München, Urteil vom 04.06.2014, Az.: 27 U 4301/13, NZB zurückgewiesen*), *BGH, Beschluss vom 15.02.2017, Az.: VII ZR 148/14*

Einbehalt nur innerhalb des Vertragsverhältnisses zulässig

Hat ein Bauherr ein Bauunternehmen mit mehreren Bauaufträgen bei verschiedenen Bauvorhaben beauftragt, kann der Bauherr wegen eines Mangels in einem anderen Bauvorhaben keine Einbehalte vornehmen. Der Einbehalt wegen Mängel kann nur im jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden. (*Kammergericht, Urteil vom 20.09.2016, Az.: 21 U 67/15, NZB zurückgenommen*), *BGH, Beschluss vom 01.03.2017, Az.: VII ZR 252/16*

Prüfungspflicht des bauleitenden Architekten

Ein bauleitender Architekt muss die ihm überlassenen Pläne auf erkennbare Mängel überprüfen. Ist aus einem Bauplan ersichtlich, dass die Ausführung spiegelverkehrt gezeichnet ist, muss dem bauleitenden Architekten dies auffallen. Kommt es aus diesem Grund zu einem Mangel, muss sich der Bauherr das Mitverschulden des planenden Architekten allerdings quotal anrechnen lassen. *OLG Karlsruhe, Urteil vom 02.03.2017, Az.: 8 U 152/15*

Fehlende Übereinstimmung zwischen Angebot und Urkalkulation führt zum Angebotsausschluss

Wenn der niedrige Gesamtpreis durch die Urkalkulation nicht aufgeklärt werden kann, da die Preisermittlungen nicht übereinstimmen, ist ein Angebot wegen Unauskömmlichkeit auszuschließen. *OLG Frankfurt, Beschluss vom 14.02.2017, Az.: 11 Verg 14/16*

Kein Mitverschulden bei fehlender Ausführungsplanung

Wenn ein Bauherr keine Ausführungsplanung durch einen Architekten erstellen lässt, und übernimmt ein Bauunternehmen vertraglich die Ausführung der Werkleistungen in Kenntnis dieses Umstandes, kann sich der Unternehmer nicht auf ein Mitverschulden des Bauherrn wegen einer fehlenden Ausführungsplanung berufen. *OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.04.2016, Az.: 22 U 164/15*

Genauere Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Preisen

Wenn ein besonders günstiges Angebot eine Differenz von mehr als 10 % zum nächsthöheren Angebot hat, ist die ausschreibende Stelle

verpflichtet, gezielt positions- bzw. titelbezogene Anfragen zu stellen, um dem Bieter die Gelegenheit zur Aufklärung zu geben. Eine pauschale Aufforderung zur Erklärung der Kalkulation genügt für eine sachgerechte Aufklärung nicht. *VK Thüringen, Beschluss vom 08.03.2017, Az.: 250 – 4003-1772/2017-N-005-D*

Für funktionale Ausschreibung Transparenz der Zuschlagskriterien erforderlich

Eine Leistungsbeschreibung muss die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung nachvollziehbar erkennen lassen, damit der Bieter weiß, was der Auftraggeber erwartet. Gerade bei funktionalen Ausschreibungen kann die Formulierung der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagskriterien nicht durch ein Schulnotensystem ersetzt werden. *OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.03.2017, Verg 39/16, 11.04.2017*

Mängelbeseitigungskosten – laienhafte Schätzung zulässig

Bei einem Mängelbeseitigungskostenvorschussanspruch nach § 637 Abs. 3 BGB darf der Besteller einen Geldbetrag verlangen, der aus Sicht eines vernünftigen, wirtschaftlich denkenden und sachkundig beratenen Bestellers erforderlich wird. Die Höhe kann dabei geschätzt werden. Der Bauherr muss keine sachverständige Beratung in Anspruch nehmen oder Kostenvorschläge einholen, um die Kosten zu belegen. Er darf die Kosten vielmehr laienhaft schätzen. *OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.01.2017, Az.: 22 U 134/16*

Fehlenden Brandschutz muss Überwacher kontrollieren

Im Rahmen der Genehmigungsplanung wird auch der Brandschutz festgelegt. Dem bauüberwachenden Architekten muss bereits anhand der Vergabeunterlagen auffallen, wenn die Vorgaben zum Brandschutz fehlen. Auch im Rahmen der Überwachung muss er für den erforderlichen Brandschutz sorgen. (*OLG München, Urteil vom 09.08.2016, Az.: 9 U 4338/15, NZB zurückgenommen*), *BGH, Beschluss vom 30.11.2016, Az.: VII ZR 227/16*

Kündigung aus wichtigem Grund bei genehmigungswidriger Planung

Der Bauherr kann einen Architektenvertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn die Vertragsfortsetzung unzumutbar ist. Dazu muss das Vertrauensverhältnis durch ein schuldhaftes Verhalten des Architekten beeinträchtigt sein, so dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Wenn die Planung des Architekten in mehrfacher Hinsicht mit erheblichen Mängeln behaftet ist, in einem eklatanten Widerspruch zur Baugenehmigung steht und sich die Planungsfehler bereits im Bauwerk manifestiert haben, ist eine Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. *OLG Brandenburg, Urteil vom 05.04.2017, Az.: 4 U 112/14*

IKK Südwest startet Themenkampagne zu Patientensicherheit

In den kommenden fünf Monaten wird sich die Krankenkasse IKK Südwest auf einen kommunikativen Schwerpunkt konzentrieren. Einzelne Aspekte des Dachthemas „Patientensicherheit“ werden insbesondere innerhalb dieser Zeitspanne für Versicherte und Patienten verständlich und aus vielen Perspektiven heraus aufbereitet. Damit will die Krankenkasse ihre Versicherten in aufgeklärtem Handeln bestärken und ihnen helfen, im Rahmen von medizinischen Behandlungen selbstbestimmt zu entscheiden.

Am 8. Mai 2017 hat die IKK Südwest eine breit angelegte Kampagne zum Thema „Patientensicherheit“ gestartet, die von allen Kanälen und Plattformen des Krankenversicherers flankiert wird.

Sie trägt den Titel „#vonherzensicher“ und hat zum Ziel, Versicherte, Patienten und Interessierte dabei zu unterstützen, informierte sowie selbstbestimmte Entscheidungen hinsichtlich ihrer Gesundheit zu treffen.

„Denn mündige und aufgeklärte Patienten profitieren nicht nur persönlich, sondern leisten auch einen wichtigen Beitrag, um unser Gesundheitssystem insgesamt zu verbessern“, sagt Dr. Lutz Hager, Geschäftsführer der IKK Südwest.

Hier könne die IKK Südwest eine wichtige Rolle übernehmen: „Als Krankenkasse haben wir Einblick in alle Bereiche medizinischer Behandlung und kennen typische Risikosituationen. Mit unserem Engagement wollen wir Patienten – und auch Ärzte und Pflegekräfte – unterstützen, Fehler zu vermeiden und Risiken zu minimieren.“



Dr. Lutz Hager, Geschäftsführer der IKK Südwest

Das Thema Patientensicherheit geht alle an. Vier große Felder haben die IKK-Experten rund um das Thema Patientensicherheit identifiziert: Sicherheit in der Therapie, Information in der Behandlung, Zweitmeinung und Kinder.

Unter www.patientensicherheit.com werden umfassende Informationen zur Verfügung gestellt. Interessierte finden hier viele Kontakte und Hinweise, aber auch Hinter-

grundinformationen in Form von Experteninterviews oder persönlichen Erfahrungsberichten. Die Seite soll in den kommenden Monaten immer weiter ausgebaut und mit Wissen zum Thema Patientensicherheit gefüllt werden.

Konkret geht es dabei beispielsweise um Themen wie Arzneimitteltherapiesicherheit, Erinnerungsservices für Gesundheitsuntersuchungen, Angebot von Arzt-Hotlines und Facharzt-Terminkoordination oder Aufklärung in Form eines „Befund-Erklär-Services“. Außerdem bietet die IKK Südwest auch Beratung hinsichtlich Betreuungs- und Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten an.

In den kommenden Monaten wird die IKK Südwest im Rahmen der Themenkampagne viel Präsenz zeigen und umfassend die thematischen Ausprägungen des Themas Patientensicherheit aufbereiten.

„Wir wollen ein größeres Bewusstsein für Sicherheit in der Behandlung schaffen und den Menschen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Das ist eine wichtige Aufgabe. Deshalb wollen wir uns auch über die Kampagne hinaus dauerhaft in diesem Bereich engagieren.“

EINE DOSIS GLÜCK
HAT KEINE
NEBENWIRKUNGEN.



Mehr Infos erhalten Sie
unter der kostenfreien
IKK Hotline 0800 2 00 91 11.

Gehen Sie auf Nummer sicher –
wir informieren Sie:
www.patientensicherheit.com



IKK Südwest
#vonherzensicher

Unseren Service können Sie sehen.
Ihr Team spürt ihn.

Partner des Handwerks
**5%
Handwerker-
rabatt**



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

